





















































































































































































































































werden. Angehörige der „arabischen Mujahedin“ hielten und halten sich in ganz Deutschland verstreut an unterschiedlichen Orten auf. Sie bilden keine festen Gruppen, sondern Netzwerke. Diese Netzwerke bleiben nicht auf einzelne Bundesländer beschränkt. Hinweise auf einschlägige Verbindungen gibt es in allen Regionen Deutschlands. Ballungsgebiete und Großstädte spielen zwar eine wichtige Rolle, aber die Ermittlungen führen auch in Städte mittlerer Größe oder sogar in ländliche Regionen.

Hinzu kommt eine neuere Entwicklung: Nach dem bislang geläufigen Muster sind es vor allem Moscheen, die als Rekrutierungs- und Radikalisierungszentren in Frage kommen.

Inzwischen ist das Internet als Quelle der Selbstradikalisierung neben die Moschee getreten. Innerhalb der letzten fünf Jahre hat sich die Zahl der islamistischen Websites und Chaträume vervielfacht. Der am 2. November 2004 in Amsterdam ermordete Filmregisseur Theo van Gogh wurde von einem Angehörigen der so genannten „Hofstad“-Gruppe getötet, die sich das Gedankengut der „Al-Takfir wa-l-Hijra“ („Für ungläubig erklären und ausziehen“) zu eigen gemacht hat. Diese Gruppe ist keine Organisation, sondern eine ideologisch-religiös ausgerichtete Bewegung Gleichgesinnter. Der Fall veranlasste den niederländischen Inlandsnachrichtendienst AIVD zu einer näheren Analyse des Islamismus in Holland. Die im Dezember veröffentlichte Studie „Von Dawa bis Jihad“ („Van dawa tot jihad“) stellt einen Trend zur Selbstradikalisierung in den Niederlanden fest. Unter Selbstradikalisierung versteht der AIVD, dass muslimische Jugendliche nicht mehr von anderen Muslimen angesprochen und von diesen radikalisiert werden, sondern sich selbst über entsprechende Kontakte im Internet und durch die Teilnahme an islamistischen Chats radikalisieren. Infolge dieser Entwicklung wird die Gefahrbewertung durch die Sicherheitsbehörden erheblich erschwert.

Um der wachsenden Bedrohung durch islamistischen Terror zu begegnen, entschied die Konferenz der Innenminister am 8. Juli 2004, in Berlin ein Anti-Terror-Zentrum einzurichten. Am 14. Dezember 2004 stellte der Bundesminister des Innern der Öffentlichkeit das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin-Treptow, bestehend aus der „Nachrichtendienstlichen Informations- und Analysestelle“ (NIAS) und der „Polizeilichen Informations- und Analysestelle“ (PIAS), vor. Neben dem Bundesnachrichtendienst, dem Bundeskriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den übrigen Landesämtern für Verfassungsschutz wird auch der Verfassungsschutz in Brandenburg Experten dorthin entsenden.

## Legalistische Islamisten

### „Islamische Gemeinschaft Milli Görüs“

<b>Gründung:</b>	1985 in Köln als „Vereinigung der neuen Welt-sicht in Europa e. V.“ (AMGT)	
<b>Sitz:</b>	Köln	
<b>Publikationen:</b>	„Milli Görüs & Perspektive“, „Milli Gazete“ (der IGMG nahe stehend)	
<b>Internetadresse:</b>	<a href="http://www.igmg.de">www.igmg.de</a>	
<b>Anhänger</b>	<b>bundesweit:</b> 26.500 <b>Brandenburg:</b> Einzelpersonen	

Wie aus dem Namen der Organisation ersichtlich, steht die „Islamische Gemeinschaft der neuen Weltsicht e. V.“ („Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V.“/IGMG) in der Tradition der so genannten „Nationalen Perspektive“ (Milli Görüs), eine politisch-religiöse Bewegung in der Türkei, deren ideologische Grundlagen maßgeblich von dem früheren türkischen Ministerpräsidenten Necmettin Erbakan entwickelt wurden. Die Bewegung „Milli Görüs“ strebt eine Re-Islamisierung von Gesellschaft, Staat und Politik in der Türkei an. Um seine Vorstellungen zu verwirklichen, hat Erbakan seit den 70er Jahren eine Reihe islamistischer Parteien in der Türkei gegründet, die alle nach wenigen Jahren verboten wurden, weil sie der laizistischen Ordnung des türkischen Staates widersprachen (u. a. „Wohlfahrtspartei“/„Refah Partisi“ 1984-1998, „Tugend-Partei“/„Fazilet Partisi“ 1998-2001). Im August 2001 beteiligten sich die meisten Mitglieder der zuvor verbotenen „Fazilet Partisi“/FP an der Gründung der heutigen Regierungspartei „Adalet ve Kalkinma Partisi“/AKP („Gerechtigkeits- und Entwicklungspartei“). Der Rest trat der „Partei der Glückseligkeit“ („Saadet Partisi“/SP) bei.

Dass es sich bei der IGMG um eine extremistische Bestrebung handelt, ergibt sich aus der Ideologie der „Nationalen Perspektive“. Ziel aller politischen Bemühungen ist die Schaffung der „Gerechten Ordnung“ (adil düzen), ein auf der Scharia basierendes Staatswesen in der Türkei. Erbakan unterscheidet zwischen einer auf Gewaltherrschaft beruhenden batil (nichtigen) Zivilisation des Westens und den (Hak-) Recht-Zivilisationen, die

auf monotheistisch-religiöse Traditionen zurückgehen und im Islam ihre letztgültige Ausprägung gefunden haben. Beide Zivilisationstypen liegen im Kampf miteinander, der Sieg und die Zukunft aber werde dem Islam gehören. Diese Ideologie hat eine starke antisemitische Komponente, denn die „Sklavenordnung“ der westlichen Zivilisation wird als Instrument einer hinter den Kulissen die Welt regierenden jüdischen Verschwörer-Clique dargestellt. Der Demokratie, den individuellen Freiheiten und Menschenrechten wird in dieser „Gerechten Ordnung“ kein Platz eingeräumt. Mehrheitsprinzip, Parteienstreit, Meinungs- und Religionsfreiheit passen nicht in ein solches dualistisches Weltbild, das nur Schwarz oder Weiß, Gut oder Böse kennt.

In Deutschland ist die IGMG wie die „Europäische Moschee- und Unterstützungsgemeinschaft e. V.“ (EMUG) 1995 aus der „Vereinigung der neuen Weltansicht in Europa e. V.“ („Avrupa Milli Görüs Teskilatları“/AMGT) hervorgegangen. Der umfangreiche Immobilienbesitz wird von der EMUG verwaltet. Die IGMG hat einen „legalistischen“ Kurs eingeschlagen und versucht, ihre politischen Ziele mit einem „Marsch durch die Institutionen“ zu erreichen. Über muslimische Verbände wie den „Islamrat“ reicht der Einfluss der IGMG weit über die Mitglieder hinaus.

Seit Jahren dauern die Divergenzen innerhalb der IGMG über den künftigen Kurs der Organisation an. Eine wachsende Zahl von Mitgliedern fordert die Lösung der IGMG von politischen Kräften und Entwicklungen in der Türkei und will sich statt dessen auf die Belange der türkischen Muslime in Europa konzentrieren. Viele sind auch nicht mehr bereit, Aktivitäten in der Türkei mit großzügigen Spenden zu unterstützen. Diese Tendenz verstärkt sich noch, seit Erbakan am 2. Dezember 2003 zu einer mehrjährigen Haftstrafe mit lebenslangem Politikverbot verurteilt wurde und sein Amt als Parteivorsitzender niederlegen musste. Andere, konservative und vor allem ältere Mitglieder halten dagegen am bisherigen Kurs der Organisation fest. Die Führung von „Milli Görüs“ setzt mehr auf Konsens und Zusammenhalt denn auf eine offene Konflikt- und Diskussionskultur. Daher ist bislang keine klare Richtungsentscheidung gefallen.

In einer Organisation von der Größenordnung der IGMG ist mit Flügelkämpfen zwischen Unterströmungen zu rechnen. Aufgrund der seit Jahren bestehenden Uneinigkeit innerhalb der IGMG tut sich immer wieder eine Kluft auf zwischen einer weltoffenen Fassade und totalitären, islamistischen Bestrebungen, die sich dahinter verbergen können.

Die IGMG ist vorrangig im Bereich kultureller und religiöser Bildung unter in Deutschland lebenden türkischen Jugendlichen aktiv. Es gibt begründete Zweifel, ob die IGMG wirklich an einer Integration der von ihnen betreuten Jugendlichen in die deutsche Gesellschaft arbeitet oder ob sie nicht vielmehr zum Aufbau von Parallelgesellschaften beiträgt. Außerdem hat sich die IGMG bei allen Modernisierungsansätzen bislang nicht von der extremistischen Ideologie Erbakans distanziert. Die formal von der IGMG unabhängige Zeitung „Milli Gazete“, die für die



IGMG-Ideologie in Wort und Bild

Verbreitung der IGMG-Ideologie eine wichtige Rolle spielt, fiel auch im Berichtszeitraum wieder mit antisemitischer Propaganda auf. In der Internetausgabe vom 23. April 2004 äußert sich die „Milli Gazete“ zum Tode des HAMAS-Führers Ahmed Yassin. Dieser sei ein Märtyrer und von der „verfluchten Rasse“ ermordet worden. Ahmed Yassin sei der Stolz der gesamten Menschheit gewesen, die sich gegen den zionistischen Terror zur Wehr setzen will.

Die IGMG versucht, sich mit Klagen gegen ihre Darstellung in Verfassungsschutzberichten oder in der Presse zur Wehr zu setzen. Das Verwaltungsgericht Stuttgart entschied am 9. Juli 2004, dass die von „Milli Görüs“ beanstandeten Aussagen im Jahresbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz 2001 der Wahrheit entsprechen. In dem Verfassungsschutzbericht wird „Milli Görüs“ vorgeworfen, dass seine politischen Ziele nicht auf die Integration der hier lebenden Türken, sondern auf die Bekämpfung der demokratischen säkularen Gesellschaft in der Türkei und in Deutschlands gerichtet seien.



## Extremistische Bestrebungen von Ausländern



## EXTREMISTISCHE BESTREBUNGEN VON AUSLÄNDERN

Nach ihrer politischen Ausrichtung unterteilen sich Gruppierungen ausländischer Extremisten, wenn man die bereits dargestellten Islamisten ausklammert (siehe S. 111 ff), in:

- linksextremistische und
- nationalistische.

Linksextremisten ausländischer Herkunft unterscheiden sich in ihrem demokratiefeindlichen Gedankengut nicht von Linksextremisten deutscher Herkunft. Ebenso wie diese streben sie eine revolutionäre Umwälzung der Gesellschaftsordnung an, um ein sozialistisches/kommunistisches System als „Diktatur des Proletariats“ zu errichten. Diese Diktatur verstößt gegen essentielle Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wie Gewaltenteilung, Parteienpluralismus, Mehrheitsentscheidungen, Recht auf Opposition und Meinungsfreiheit. Aber im Unterschied zu ihren deutschen Gesinnungsgenossen richten sich die Bestrebungen ausländischer Linksextremisten nicht auf den deutschen Staat, sondern auf die Umwälzung der Gesellschaften, aus denen sie stammen. Die Gründe dafür, dass Menschen ausländischer Herkunft sich in Deutschland extremistisch betätigen, liegen regelmäßig in Konflikten ihrer Heimatländer.

Die Bestrebungen nationalistischer Ausländerorganisationen werden vor allem dann zur Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung, wenn sie ihre Ziele auf aggressiv-kämpferische Weise durchzusetzen bemüht sind. Gewaltsame bzw. auf Gewalt ausgerichtete Bestrebungen ausländischer Extremisten gefährden die innere Sicherheit und die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und werden deshalb von den Verfassungsschutzbehörden bereits im Vorfeld beobachtet.

Einige militante Organisationen ausländischer Extremisten nutzen Deutschland als Rückzugs- und Ruheraum. Andere bereiten hier Anschläge vor. Wieder andere unterstützen von hier aus den politischen oder militärischen Widerstand in der Heimat finanziell. Dies geschieht meist im Verborgenen, zumal Beschaffungskriminalität – illegale Geschäfte, auch mit Rauschgift, oder Spendengelderpressung – häufig die ergiebigste Geldquelle ist. Inzwischen ist Deutschland selbst zum Angriffsziel geworden.

Manche einschlägigen Organisationen versuchen, die Öffentlichkeit für ihre Anliegen in den Heimatregionen zu sensibilisieren. Mit den Mitteln

herkömmlicher Propagandaarbeit werben sie um Verständnis und Unterstützung in der Konfliktlage. Um von den Medien wahrgenommen zu werden, entwickeln sie mitunter einen ausgeprägten Aktionismus, der sie auch vor Provokationen und Störungen der öffentlichen Ordnung nicht zurückschrecken lässt. Die eigenen Anhänger werden mit Kampagnen und Großveranstaltungen bei der Stange gehalten.

Ausländerextremistische Organisationen reagieren hochsensibel auf die politischen Ereignisse im jeweiligen Heimatland ihrer Mitglieder. Spitzt sich die Lage dort zu, können die Ohnmachtserfahrung und die relative Sicherheit für Leib und Leben in der Fremde dazu führen, dass hier Emotionen hochkochen und Aggressionen sich Bahn brechen. Dann werden auch Menschen mitgerissen, die sich vermutlich nicht extremistisch beeinflussen ließen, wenn sie bereits genügend in die deutsche Gesellschaft integriert wären.


Treffen ausländische Extremisten in Deutschland auf Landsleute, die sie als politische Gegner ansehen, kann es zu konflikträchtigen Spannungen kommen, die sich mitunter in Gewalttaten entladen. Mit Gewalt gehen nicht wenige ausländerextremistische Organisationen aber auch gegen eigene Mitglieder vor, wenn sie die Reihen von Abweichlern und Spaltern säubern und Abtrünnige bestrafen wollen. Das demokratische Deckmäntelchen, das sich solche Organisationen umhängen, ist fadenscheinig, denn fast immer sind sie auf eine autoritäre Führerpersönlichkeit ausgerichtet und funktionieren nach dem Prinzip von Befehl und Gehorsam.



Demonstration des KONGRA GEL am 9. Juni 2004 in Straßburg

## Kurdische Extremisten

### „Volkskongress Kurdistans“

<b>Gründung (als PKK):</b>	1978 (in der Türkei)	
<b>Sitz:</b>	Nord-Irak	
<b>im Land Brandenburg aktiv seit:</b>	1993	
<b>Publikationen:</b>	„Serxwebun“ („Unabhängigkeit“), „Özgür Politika“ („Freie Politik“) (der PKK nahe stehend)	
<b>Internetadresse:</b>	www.kongra-gel.org	
<b>Anhänger bundesweit:</b>	11.500	
<b>Brandenburg:</b>	90	
<b>internationale Teilorganisation:</b>	„Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa“, bis Juni 2004 „Kurdische Demokratische Volksunion“ (YDK), bis Januar 2000 „Nationale Befreiungsfront Kurdistans“ (ERNK)	
<b>Betätigungsverbot für die PKK und die ERNK in Deutschland durch den Bundesinnenminister am 26. November 1993</b>		

Der „Volkskongress Kurdistans“ („Kongra Gel Kurdistan“, abgekürzt KONGRA GEL) ist nach Umbenennungen die zweite Nachfolgeorganisation der „Arbeiterpartei Kurdistans“ („Partiya Karkeren Kurdistan“/PKK). Es handelt sich um eine terroristische Vereinigung, die undemokratisch organisiert ist, ihren Mitgliedern das Recht auf Meinungsfreiheit verwehrt und Abweichler von der Parteilinie mit einem internen Strafsystem bedroht. Am 2. Mai 2002 setzte der Rat der Europäischen Union die PKK auf die Liste der Terrororganisationen. Am 2. April 2004 beschloss der Rat der Europäischen Union, sowohl den „Volkskongress Kurdistans“ (KONGRA GEL) als auch die Vorgängerorganisation „Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans“ (KADEK) als Alias-Bezeichnungen der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) in die EU-Liste terroristischer Organisa-

tionen aufzunehmen. Auch die USA haben Ende 2003 KONGRA GEL auf die Liste der terroristischen Vereinigungen gesetzt. Am 30. Juli 2004 wurde das gegen die PKK verhängte vereinsrechtliche Betätigungsverbot vom Bundesminister des Innern auch auf KONGRA GEL bezogen.

Auch in Brandenburg werden Straftaten von KONGRA GEL-Funktionären begangen. Im Zuge der alljährlichen Spendensammlungen liegen Gewaltanwendungen gegenüber Spendenunwilligen an der Tagesordnung. Seit 2000 wurden in Brandenburg insgesamt sechs Verfahren gegen Spendensammler abgeschlossen.

Die PKK wurde 1978 von Abdullah Öcalan gegründet, der sie bis zu seiner Verhaftung im Februar 1999 autoritär führte. Die PKK war von Anfang an eine straff durchorganisierte marxistisch-leninistische Kaderpartei. Anders als demokratische Parteien setzen sich Kaderparteien ausschließlich aus Berufspolitikern zusammen, die eine nach außen abgeschlossene, konspirativ agierende Führungsgruppe bilden und jeden Abtrünnigen mit Sanktionen bedrohen. Ziel der PKK und ihrer Nachfolgeorganisationen war bis 2003 die Schaffung eines „unabhängigen und demokratischen Kurdenstaates“. Zu diesem Zweck wurde eine eigene Armee geschaffen. Von 1984 bis 1999 führte die „Volksbefreiungsarmee Kurdistans“ („Atesen Rizgariya Gele Kurdistan“/ARGK) im Südosten der Türkei einen Guerillakrieg gegen das türkische Militär, um auf diesem Wege die Errichtung eines eigenständigen kurdischen Staates zu erzwingen. Bis heute machen die Verbände des KONGRA GEL, die 2000 in „Volksbefreiungskräfte“ („Hezen Parastini Gele Kurd“/HPG) umbenannt wurden, durch vereinzelt terroristische Anschläge in der Türkei von sich reden. Als die PKK in Europa eine zweite Front eröffnete und 1993 mehrere Gewaltwellen über Deutschland hereinbrachten, wurde der PKK vom Bundesinnenminister verboten, sich in Deutschland zu betätigen.

Nach dem Verbot arbeitete die PKK im Untergrund weiter. Das Parteiprogramm von 1995 stellte den politischen Kampf in den Vordergrund. 1996 wechselte Öcalan gegenüber Deutschland seine Strategie und forderte seine Gefolgschaft zum Gewaltverzicht auf. Seine Anhänger hielten sich jedoch nur bedingt an seine Weisung, von militanten Protest-Aktionen abzusehen. Am 9. Oktober 1998 musste Öcalan sein Exil in Damaskus (Syrien) verlassen, wo er sich viele Jahre aufgehalten hatte. Nach mehreren Zwischenstationen haben türkische Sicherheitskräfte Öcalan am 15. Februar 1999 in Gewahrsam festnehmen und in die Türkei bringen können. Das zunächst verhängte Todesurteil wurde am 3. Oktober 2002 in lebenslange Haft umgewandelt.

Öcalan ist nach wie vor der eigentliche Führer seiner Organisation, denn als Gefangener des türkischen Staates avancierte er zumindest für seine Parteiläufer zu einem Nationalsymbol für die Unfreiheit des kurdischen Volkes.

Am 4. April 2002 wurde die PKK in „Freiheits- und Demokratie-Kongress Kurdistans“ („Kongreya Azadi u Demokrasiya Kurdistan“/KADEK) umbenannt. Tatsächlich blieb die Partei in Aufbau, Zielen, Aktivitäten und Personalbesetzung völlig unverändert. Die Führung des KADEK oblag nach wie vor dem Generalvorsitzenden Öcalan und einem elfköpfigen Präsidialrat. Terrorismus wurde zwar verbal verurteilt, aber die Guerilla-Truppe hielt man zum Zwecke der „Selbstverteidigung“ weiterhin für unverzichtbar.

In den folgenden Monaten bot der KADEK allen Anlass, am Friedenswillen der Organisation Zweifel aufkommen zu lassen. Ein Ultimatum des KADEK setzte der türkischen Regierung eine Frist bis zum 1. September 2003, um Schritte zum Abschluss eines zweiseitigen Waffenstillstands einzuleiten, ansonsten werde man seinen Friedenskurs überdenken und zu terroristischen Aktivitäten in der Türkei zurückkehren. Mehrere Ultimaten verstrichen, ohne dass der KADEK seine Drohung wahr machte. Im August 2002 dehnte der Bundesminister des Innern das Verbot der PKK auch auf den KADEK aus.

Am 11. November 2003 gab der KADEK seine Auflösung und vier Tage später die Gründung des „Volkskongress Kurdistans“ (KONGRA GEL) bekannt. Die Neugründung hatte zum Ziel, das marxistisch-leninistische Kadermodell zugunsten eines demokratischen Parteaufbaus zu überwinden. Außerdem rückte die Organisation von der Forderung nach einem unabhängigen Kurdenstaat ab und setzte sich stattdessen zum Ziel, die Lebensbedingungen der Kurden in der Türkei durch Teilhabe am politischen Leben, durch Wirtschaftswachstum und das Recht auf Meinungs- und Organisationsfreiheit zu verbessern. Aber wie bei der ersten Umbenennung wurden klare Weichenstellungen in Richtung einer innerorganisatorischen Reform nicht erkennbar, und personell blieb alles beim Alten. Auch das interne Bestrafungssystem für Kritiker und Abtrünnige ist nicht abgeschafft worden.

Abdullah Öcalan wurde zum Ehrenvorsitzenden des KONGRA GEL ernannt. An die Spitze des 41-köpfigen Exekutivrates trat Zübeyir Aydar, bis dahin Vorsitzender des KADEK-dominierten „Kurdischen Nationalkongresses“, der seinerseits aufgelöst und mit dem neu geschaffenen KONGRA GEL fusioniert wurde.

## **Abspaltung der „Patriotisch-Demokratischen Partei“**

Mitte Februar 2004 kam es auf einem außerordentlichen Kongress des KONGRA GEL im Nord-Irak zur Abspaltung einer Gegenpartei unter der Führung von Osman Öcalan, dem damaligen stellvertretenden Vorsitzenden des KONGRA GEL, Mitglied des Exekutivrates und Bruder Abdullah Öcalans. Den Hintergrund der Auseinandersetzungen bildete die ergebnislose Strategiediskussion der letzten Monate. Das Jahr 2003 war gekennzeichnet gewesen von einer Serie ergebnislos verstrichener Ultimativen und Kampagnen. Angesichts eines verwirrenden Wechselspiels zwischen Friedensplänen und Kriegsdrohungen bot der KONGRA GEL ein Bild innerer Zerrissenheit. Augenfällig wurde das am 1. September 2003, als der Ehrenvorsitzende Abdullah Öcalan die 1998 einseitig ausgerufene Waffenruhe für beendet erklärte und gleichzeitig der Eintritt in die erste Phase des Friedensfahrplans bekannt gegeben wurde. Aber weder Drohungen mit der Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes noch Verhandlungsangebote konnten die türkische Regierung dazu bewegen, sich mit dem KONGRA GEL an einen Tisch zu setzen.

Besonders umstritten war die künftige Rolle der bewaffneten „Volksverteidigungskräfte“ („Hezen Parastina Gel“/HPG). Ein Flügel des KONGRA GEL forderte die Aufrechterhaltung der militärischen Option, während die so genannten „Liberalen Demokraten“ um Osman Öcalan für die Abschaffung der Guerilla plädierten. Die Gruppe der Abspalter bevorzugte einen friedlichen, demokratischen Weg, um die Situation der Kurden in der Türkei zu verbessern. Außerdem ging es ihnen um innerparteiliche Reformen. Die Anhänger Osman Öcalans befürworteten eine freie Berufs-, Orts- und Partnerwahl für alle Parteimitglieder und wandten sich gegen die Bestrafung von Austrittswilligen. Politisch trat die Gruppe um Osman Öcalan für eine Annäherung an die USA ein, während die Mehrheit des KONGRA GEL trotz der Verbesserungen, die nach der Einnahme der irakischen Kurdengebiete durch amerikanische Truppen im April 2003 eingetreten waren, an der Distanz gegenüber den USA festhalten wollte.

In den folgenden Monaten bemühte sich die Führung des KONGRA GEL um eine Überwindung der Spaltung. Sie konnte jedoch nicht die Gründung einer neuen Partei namens „Patriotisch-Demokratische Partei“ (PDP, kurdisch „Partiya Welatperez'e Demokratik“/PWD, türkisch „Yurtsever Demokratik Parti“/YDP) verhindern, die am 14. August 2004 mit einer Erklärung Osman Öcalans im Internet bekannt gegeben wurde. Im Gegensatz zu KONGRA GEL will sich die neue Partei ganz auf einen friedlichen

und demokratischen Weg konzentrieren. Osman Öcalan ist der Meinung, dass der KONGRA GEL sich in eine Sackgasse manövriert habe.

### **Aufkündigung des Waffenstillstands**

In einer Stellungnahme vom 28. Mai 2004 hat der Kommandorat der „Volksverteidigungskräfte“ den bisherigen „einseitigen“ Waffenstillstand zum 1. Juni 2004 für beendet erklärt. Man werde nun zu einer „aktiven legalen Verteidigung“ übergehen. Der Waffenstillstand habe durch die „Vernichtungsoperationen des türkischen Staates“ in den letzten drei Monaten seinen Sinn verloren. Hintergrund dieser Äußerung sind die Unruhen in den von Kurden bewohnten Gebieten Syriens im März 2004. Im Anschluss an ein Fußballspiel am 12. März 2004 war es zu den größten Ausschreitungen zwischen arabischen und kurdischen Syrern gekommen, die das Land seit zwanzig Jahren erlebt hatte.

KONGRA GEL macht Syrien und die Türkei für die Gewalttätigkeiten verantwortlich und wirft den Staaten, die „Kurdistan unter ihrer Herrschaft“ hätten, die Bildung eines Bündnisses gegen die Kurden vor. Die Spannungen in den Kurdenregionen haben sich insgesamt erhöht, weil es den irakischen Kurden insbesondere nach dem Sturz Saddam Husseins gelungen ist, im Nord-Irak ein weitgehend autonomes Gemeinwesen aufzubauen, das in der Türkei Anlass zu Befürchtungen wegen der Entstehung eines Kurdenstaates gegeben hat.

Auf einer Pressekonferenz am 2. Juni gab der Vorsitzende des KONGRA GEL, Zübeyir Aydar, bekannt, dass seine Organisation die Aufkündigung des Waffenstillstandes durch die HPG unterstützt. Die Erklärung des KONGRA GEL Vorstandes war begleitet von demonstrativen Aktionen in ganz Deutschland. In Hamburg entzündete am 2. Juni 2004 eine Gruppe Jugendlicher Brandbeschleuniger auf der Fahrbahn einer Innenstadtstraße und in Hagen blockierten am 3. Juni 2004 20 bis 30 kurdische Jugendliche vorübergehend eine Brücke. In der Folgezeit berichteten die türkischen Medien fast täglich von gewalttätigen Zwischenfällen zwischen türkischen Sicherheitskräften und mutmaßlichen KONGRA GEL-Guerillaeinheiten, insbesondere im Südosten der Türkei. Die Truppenstärke der HPG wird auf 5.000 Mann geschätzt. Davon befinden sich 3.000 in einem Lager in den nordirakischen Kandil-Bergen. Schätzungsweise 1.500 Mann sind in den vergangenen Monaten aus dem Irak in die Türkei zurückgegangen. Weitere 500 halten sich auf iranischer Seite auf.

Auch die Serie von Anschlägen, die sich am 10. August 2004 in Istanbul ereigneten, stehen im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten. Bei zeitgleichen Bombenanschlägen auf zwei Hotels und ein Gas-Depot wurden zwei Menschen getötet und elf verletzt. Die meisten Opfer sind Touristen. Die Gruppe „Freiheitsfalken Kurdistans“ („Teyrebaze Azadiya Kurdistan“/TAK) bekannte sich zu den Anschlägen und erklärte sie mit Rache für die Einsätze türkischer Militärs gegen kurdische Rebellen im Osten des Landes.

Am 23. August 2004 bekannten sich die „Freiheitsfalken Kurdistans“ in der dem KONGRA GEL nahestehenden Zeitung „Özgür Politika“ zu weiteren Anschlägen in der Türkei.

### **Europaweite Aktionskampagne zum EU-Beitritt der Türkei**

Am 17. Dezember 2004 wurde vom Europäischen Rat in Brüssel über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei entschieden. Abdullah Öcalan sah dies als einen „Wendepunkt“ an. Daraufhin rief die Führung des KONGRA GEL eine europaweite Kampagne aus, die vom 1. November bis 17. Dezember 2004 dauerte. Ziel der Kampagne war die Zulassung des KONGRA GEL als Verhandlungspartner an den Beitrittsgesprächen.

In diesem Zusammenhang gab Murat Karayilan ein sechs Punkte umfassendes Programm bekannt, das als Fahrplan für einen dauerhaften Frieden dienen könnte. Bei Erfüllung der einzelnen Schritte würden sich die „Volksbefreiungskräfte“ zu einem neuerlichen Waffenstillstand bereit erklären.

Den Abschluss der Kampagne bildete eine Kundgebung am 11. Dezember 2004 in Brüssel, für die auch in Deutschland mobilisiert wurde. An der Veranstaltung unter dem Motto „Die Kurden wollen den Dialog und eine Lösung“ nahmen etwa 10.000 Personen aus verschiedenen Ländern Europas teil, darunter auch Kurden aus Brandenburg.

Trotz interner Probleme und der vergeblichen Bemühungen des KONGRA GEL um Anerkennung als politischer Gesprächspartner gelingt es der Organisation nach wie vor, große Massen zu mobilisieren. Schon anlässlich des fünften Jahrestages der Festnahme Abdullah Öcalans hatte am 14. Februar 2004 eine Großdemonstration mit 12.000 Personen in Straßburg stattgefunden. Das waren zwar etwas weniger Teilnehmer als im Vorjahr, aber mehr als in den Jahren davor.

### **Einstellung des KONGRA GEL-nahen Fernsehsenders**

Aufgrund einer Entscheidung des französischen Kassationsgerichtshofes hat die französische Lizenzaufsichtsbehörde am 12. Februar 2004 dem Sender „Medya-TV“ die Sendelizenz entzogen. Der Sender musste seinen Sendebetrieb einstellen. Der seit 1999 in Paris betriebene Sender übertrug sein Programm per Satellit in ca. 77 Länder. Der Sender ermöglichte sowohl der PKK, dem KADEK als auch dem KONGRA GEL eine schnelle und umfassende Verbreitung politischer Botschaften. Der neue Sender mit Namen „Roj TV“ hat am 1. März 2004 den regulären Sendebetrieb aufgenommen.



## **Türkische Linksextremisten**

### **Zunehmend terroristische Aktivitäten in der Türkei**

Die türkischen linksextremistischen Parteien DHKP-C, MKP, MLKP und „TKP/ML Partizan“ haben Einzelmitglieder in Brandenburg, die jedoch kaum durch Aktionen im Lande auffallen. Gemeinsam ist ihnen das politische Ziel, den türkischen Staat in einem revolutionären Umsturz gewaltsam zu zerschlagen und eine kommunistische Gesellschaft auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus oder des Maoismus zu errichten.

Die wichtigste Partei aus dem linksextremistischen Spektrum ist die „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ („Devrimci Halk Kurtulus Cephesi“/DHKP-C). Sie wurde im März 1994 nach Spaltung der 1983 in Deutschland verbotenen „Devrimci Sol“ („Revolutionäre Linke“) gegründet. Sie besteht aus zwei Zweigen, einem politischen (DHKP: „Revolutionäre Befreiungspartei“) und einem militärischen (DHKC: „Revolutionäre Befreiungsfront“). Der andere Flügel der „Revolutionären Linken“ versammelte sich in einer Organisation namens „Türkische Volksbefreiungs-

partei-Front Revolutionäre Linke“ („Türkiye Halk Kurtulus Partisi-Cephesi Devrimci Sol“/THKP-C). In den folgenden Jahren wurden Rivalitäten zwischen der DHKP-C und der mit ihr verfeindeten THKP-C auch gewaltsam ausgetragen.

Da die Tätigkeit der DHKP-C die innere Sicherheit und die außenpolitischen Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wurde sie am 6. August 1998 nach § 8 Abs. 1 Vereinsgesetz verboten. Auch die THKP-C wurde mit einem Betätigungsverbot in Deutschland belegt. Mit Beschluss vom 2. Mai 2002 hat der Rat der Europäischen Union die DHKP-C in die Liste der Organisationen aufgenommen, die als terroristisch eingestuft werden.

Zwar hat die DHKP-C seit Beginn 1998 auf Gewaltaktionen in Deutschland, einschließlich bewaffneter Auseinandersetzungen mit der THKP-C, verzichtet, aber in der Türkei kämpft sie weiterhin mit terroristischen Mitteln für die Errichtung einer „klassenlosen“ Gesellschaft im Sinne der marxistisch-leninistischen Lehre. Ihre Opfer sucht sie vor allem im Bereich der türkischen Sicherheitsbehörden, bei Wirtschaftsunternehmen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Seit Anfang 2003 sind vermehrte terroristische Anschläge in der Türkei festzustellen. Am 24. Juni 2004 erschien auf der Homepage der DHKC (militärischer Arm der DHKP-C) eine Erklärung zu dem Anschlag auf einen voll besetzten Reisebus, der sich am Nachmittag desselben Tages in Istanbul ereignet hatte. Dabei waren vier Personen getötet und fünfzehn verletzt worden. Unter den Toten befand sich auch eine Aktivistin des DHKC, die den Sprengstoff transportiert hatte. In ihrer Erklärung räumt die DHKP-C ein, dass der Bus nicht das eigentliche Ziel des Anschlags gewesen sei und entschuldigt sich für den Tod unbeteiligter Zivilisten.

Der Hungerstreik der „politischen Gefangenen“ in türkischen Gefängnissen und deren „Todesfasten“ stellt eines der Hauptmotive für die Terroranschläge der DHKP-C dar. Die Partei organisiert seit dem 20. Oktober 2000 ein so genanntes „Todesfasten“, weil seinerzeit etwa 800 inhaftierte Linksextremisten gegen die Einführung eines neuen Zellentyps mit einem Hungerstreik protestieren wollten. Anlass ist die Angleichung der türkischen Gefängnisse an europäische Standards des Justizvollzugs. Anstelle der bislang üblichen Großraumzellen für 50-60 Personen wurden Haftanstalten mit Zellen des so genannten F-Typs gebaut, die für ein bis sechs Personen vorgesehen sind. Im November 2000 wurde der Hungerstreik von etwa 200 Beteiligten zu einem Todesfasten verschärft. Es bildeten sich mehrere Solidaritätskomitees, darunter das von der DHKP-C ge-

steuerte „Komitee gegen Isolationshaft“ (Izolasyon Iskencesine Karsi Mücadele Komitesi/IKM, seit Februar umbenannt in „Solidaritätsverein mit den politischen Gefangenen und deren Familien in der Türkei“/TAYAD). Auch im Jahre 2004 wurden in Deutschland demonstrative Hungerstreikaktionen durchgeführt (so zum Beispiel vom 10. bis 17. Juli in Köln), die aber nur auf geringe Resonanz stießen.

In Deutschland liegt der Schwerpunkt der Parteiaktivitäten auf Spendensammlungen, auch zur Finanzierung des Terrors in der Türkei, sowie auf Kundgebungen und Demonstrationen. Die Organisation hat in Deutschland etwa 650 Mitglieder, darunter vereinzelte Anhänger auch in Brandenburg. Zu ihren Unterstützern zählen deutsche Linksextremisten. Allerdings ist es der Partei bislang nicht gelungen, durch Bildung einer gemeinsamen Front mit anderen Organisationen eine nennenswerte politische Schlagkraft zu entwickeln. Die wesentlich kleinere THKP-C – sie zählt nur noch Einzelmitglieder – hat sich in zwei rivalisierende Gruppierungen aufgespalten.

Die 1972 gegründete „Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten“ („Türkiye Komünist Partisi/Marksist-Leninist“/TKP/ML) spaltete sich im Jahre 1994 in zwei konkurrierende Flügel: den „Partizan“-Flügel und das so genannte „Ostanatolische Gebietskomitee“ (DABK). Letzteres hat sich Ende 2002 umbenannt in „Maoistische Kommunistische Partei“ (MKP). Damit verbunden war auch die Neubenennung des militärischen Armes in „Volksbefreiungsarmee“ (HKO). Die Guerilla-Gruppe des „Partizan“-Flügels heißt „Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee“ (TIKKO). Beide Splitterparteien verfügen über Basisorganisationen. Bei „Partizan“ ist das die Duisburger „Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e. V.“ (Almanya Türkiyeli Isçiler Federasyonu“/ATIF). Der Verband, der der MKP nahe steht, ist die „Föderation für demokratische Rechte in Deutschland e. V.“ (ADHF). Ideologische Unterschiede zwischen den beiden Flügeln sind nicht erkennbar. Die TKP/ML Partizan hat in Deutschland etwa 800, die MKP 500 Mitglieder. Beide Flügel veranstalteten im Mai getrennt die jährliche Gedenkveranstaltung für ihren Gründer Ibrahim Kaypakkaya. Die ATIF beteiligte sich im Herbst 2004 mit der Verbreitung einer Flugschrift an den Protestaktionen gegen Hartz IV.

Die „Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei“ („Marksist-Leninist Komünist Partisi“/MLKP) wurde 1994 gegründet. Schon im Folgejahr spaltete sich die „Kommunistische Partei-Aufbauorganisation“ („Komünist Partisi-Isçi Örgütü“/KP-IÖ) aus ideologischen Gründen ab. Basisorganisation der MLKP ist die „Föderation der Arbeitsimmigranten aus der Tür-

kei in Deutschland e. V.“ („Almanya Göçmen Isciler Federasyonu“/AGIF). Der MLKP gehören in Deutschland etwa 600 Mitglieder an, einzelne davon leben in Brandenburg. In Deutschland ist die MLKP seit Jahren nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten. Dafür begeht sie Gewaltstraftaten in der Türkei. Das Jahr 2004 brachte sogar einen Höhepunkt terroristischer Aktivitäten der MLKP bzw. der ihr nahestehenden „Bewaffneten Einheiten der Armen und Unterdrückten“ (FESK).

Am Vormittag des 24. Juni 2004 explodierte in der Nähe des Hotels „Hilton“ ein Sprengkörper. Zu dem Anschlag bekannten sich die FESK. Die FESK übernahmen auch die Verantwortung für den Sprengstoffanschlag am 29. Juni 2004 auf ein bereits gelandetes Flugzeug der Turkish Airlines auf dem Istanbuler Flughafen. Am 28. September 2004 verübten die FESK vier Bombenanschläge in Istanbul, Izmir, Adana und Ankara.

Die Anschläge im Juni stehen vermutlich im Zusammenhang mit dem NATO-Gipfel, der vom 28. bis 29. Juni 2004 in Istanbul stattfand. Der Protest gegen diese Veranstaltung hat die ansonsten zerstrittenen links-extremistischen Parteien in der Türkei zu einer gemeinsamen Aktion vereint. Eine aus ATIK, ATIF, ADHF, AGIF und dem „TAYAD-Komitee e. V.“ bestehende Plattform „Resistanbul 2004“ wirft der NATO vor, einen „Kriegsplan zur Massakrierung der Völker“ im Nahen Osten zu hegen. Im Internet wurde zu Demonstrationen auch in Deutschland aufgerufen.

## Sikh-Gruppierungen

Extremistische Sikh-Gruppen wie die „Internationale Jugendföderation der Sikhs“ („International Sikh Youth Federation“/ISYF) und die „Tiger des wahren Glaubens“ („Babbar Khalsa International“/BK) haben in Brandenburg jeweils zehn bis fünfzehn Mitglieder, die auch in jüngster Zeit durch Spenden-Sammlungen und Flugblatt-Aktionen auf sich aufmerksam gemacht haben. Beide Organisationen kämpfen im indischen Punjab für ein unabhängiges „Khalistan“.

Am 16. Februar 2004 veranstalteten die BK in der Innenstadt von Brandenburg an der Havel eine Flugblattaktion. Dabei wurden deutschsprachige Verteilschriften an Passanten verteilt. Eine ähnliche Aktion wurde am 28. September 2004 ebenfalls in Brandenburg an der Havel wiederholt. Diese Aktivitäten könnten ein Zeichen dafür sein, dass Brandenburg künftig stärker als bisher in das Tätigkeitsfeld der Sikh-Organisation einbezogen wird.





# SPIONAGE UND SONSTIGE SICHERHEITSGEFÄHRDENDE AKTIVITÄTEN

## Spionageabwehr

Das Ende des Kalten Krieges hat nicht, wie vielfach angenommen, zu einem Ende der Spionage geführt, obgleich es in einigen Nachrichtendiensten zu großen strukturellen Veränderungen gekommen ist.

Beispiel der strukturellen Änderung der Nachrichtendienste sind die Nachrichten- und Sicherheitsdienste der russischen Föderation, die im Jahre 2003 durch Präsidialerlass umgestaltet wurden. Russland verfügt über den Inlandsnachrichtendienst FSB (Federalnaja Slushba Besopasnosti), dessen Hauptaufgaben in der Bekämpfung ziviler und militärischer Spionage, Terrorismus und organisierter Kriminalität sowie in der Beobachtung des politischen Extremismus liegen. Weiterhin hat die russische Föderation einen militärischen Auslandsnachrichtendienst GRU (Glawnoje Raswedywatelnoje Uprawlenije), der dem Verteidigungsministerium untersteht sowie einen zivilen Auslandsnachrichtendienst, SWR, (Slushba Wneschnej Raswedki) und den präsidialen Schutzdienst FSO (Federalnaja Slushba Ochrany), in dessen Zuständigkeit der Schutz des russischen Präsidenten, der Regierungsmitglieder und wichtiger Regierungsvertreter fällt.

Die Bundesrepublik Deutschland ist unverändert Ausspähungsziel für die Nachrichtendienste fremder Staaten. Die Aufklärungsziele ausländischer Dienste reichen von „klassischer“ Spionage – d. h. Informationsbeschaffung aus Politik, Wirtschaft, Militär etc. – bis hin zur Ausspähung und Unterwanderung in Deutschland ansässiger Organisationen und Personen, die in Opposition zum Regime ihres Heimatlandes stehen.

Der Brandenburgische Verfassungsschutz ist für die Abwehr von Spionage zuständig, wenn sie von fremden Nachrichtendiensten in staatlichem Auftrag ausgeht. Das betrifft vielfach Wirtschaftsspionage, die sich auf nahezu sämtliche Unternehmensbereiche erstreckt. Dabei sind alle Erkenntnisse und Informationen gefragt, die dabei helfen, einen ökonomischen Vorsprung zu gewinnen. Russische und ukrainische Nachrichtendienste z. B. haben direkt den gesetzlichen Auftrag, die Wirtschaft ihres Landes auch durch Ausforschung zu unterstützen.

Nachrichtendienste nutzen sowohl offene als auch verdeckte Mittel zur Informationsbeschaffung. So können Mitarbeiter fremder Nachrichtendienste als Diplomaten, Geschäftsleute oder Journalisten tätig sein oder



Plakat des Bundesamtes für Verfassungsschutz

auch in staatlichen oder staatsnahen Firmenniederlassungen oder Handelsunternehmen eingesetzt werden. Bedeutsam ist in Brandenburg im Bereich der Spionageabwehr insbesondere die aus der geographischen Nähe zur Hauptstadt Berlin resultierende politische und wirtschaftliche Verknüpfung in der gesamten Region.

Wichtiger Teil der Spionageabwehr des Verfassungsschutzes ist auch das frühzeitige Erkennen staatlich gelenkter Proliferation. Der Begriff bezeichnet die illegale Weitergabe von atomaren, biologischen und chemischen Waffen und/oder Technologien zu deren Herstellung sowie zu ihrem Ein-

satz. Da die genannten Produkte nicht auf dem freien Markt erhältlich sind, müssen sie entwickelt und hergestellt werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat der Beschaffung entsprechender Zulieferungen für Massenvernichtungswaffen hohe Hürden vorangestellt, die die interessierten Länder – häufig sind es Krisenländer – auch durch nachrichtendienstliche Aktivitäten zu umgehen suchen.

Die Beschaffung der begehrten Güter und Technologien erfolgt häufig über konspirativ arbeitende, staatlich initiierte Netzwerke. Nicht selten scheinen diese Strukturen ihrem äußeren Erscheinungsbild nach privatwirtschaftlich tätig zu sein, verfolgen aber unter dem Deckmantel einer Tarnfirma die vom Empfängerstaat vorgegebenen Ziele. Um an sensible Güter zu gelangen, nutzen Krisenländer auch heimische Universitäten und Forschungseinrichtungen. Mit deren Hilfe beschaffen sie für angebliche Forschungsvorhaben Mittel, die tatsächlich für die Herstellung und Weiterentwicklung von Massenvernichtungswaffen bestimmt sind.

## Geheimschutz

Als Geheimschutz ist die Sicherung von Informationen zu verstehen, die im öffentlichen Interesse geheim zu halten sind. Durch die Geheimhaltung soll sichergestellt werden, dass Unbefugte keine Kenntnis über Sachverhalte erlangen, die zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Bürgerinnen und Bürger verwendet werden können. Im öffentlichen Interesse geheimzuhaltende Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse werden als Verschlussachen bezeichnet und nach der einschlägigen, für den Umgang mit entsprechenden Dokumenten formulierten Anordnung behandelt.

Da der Geheimschutz auch der präventiven Spionageabwehr dienen kann, ist das Referat V/6 des Brandenburger Verfassungsschutzes, das mit der Spionageabwehr betraut ist, für den Geheimschutz mitverantwortlich.

Verschlussachen kommen in erster Linie in staatlichen Zusammenhängen vor. Aber auch Privatfirmen, die im staatlichen Auftrag handeln, können mit der Verwaltung und Sicherstellung von Verschlussachen zu tun haben.

Für den korrekten Umgang mit Verschlussachen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit deshalb ein Handbuch herausgegeben, das Auskunft zur Frage des Geheim-schutzes in der Wirtschaft gibt und Anregungen bietet, wie der notwendige Schutz geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen sichergestellt werden kann. Die Bedingungen, die das Handbuch formuliert, müssen von Firmen, die einen Verschlussachenauftrag erhalten möchten, vertraglich anerkannt werden. Die Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg ist der zuständige Ansprechpartner für Unternehmen im



Land, die eine umfassende und kompetente Beratung im Bereich des Geheimschutzes suchen.

Das Brandenburgische Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 30. Juli 2001 enthält Vorschriften im Zusammenhang mit der Überprüfung von Personen, die sich in ihrer Tätigkeit mit Verschlussachen zu befassen haben. Der Umfang dieser sogenannten Sicherheitsüberprüfungen ist abhängig von Anzahl und Geheimhaltungsgrad der Verschlussachen, mit denen die zu überprüfende Person befasst werden soll; er reicht von amtlichen Auskünften über die entsprechende Person bis hin zu Befragungen von Referenzpersonen. Die durchzuführenden Schritte sind gesetzlich geregelt. Voraussetzung der Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung ist stets die Einwilligung des Betroffenen.

Personen, die etwa auf Verkehrsflughäfen oder in kerntechnischen Anlagen beschäftigt sind, müssen zur Verhinderung von Sabotageakten oder terroristischen Anschlägen auf ihre Zuverlässigkeit geprüft werden. Hierbei wirkt die Verfassungsschutzbehörde nach Maßgabe des Luftverkehrs- bzw. des Atomrechts mit.

Sicherheitsüberprüfungen fragen nicht nach dem Charakter einer Person oder nach ihrer Eignung für den sicherheitsrelevanten Beruf, den sie ausführen möchte. Es geht vielmehr darum, ob jemand aus anderen Gründen ungeeignet ist. Das läge vor, wenn der oder die zu Überprüfende vielleicht korrumpierbar wäre, was man z. B. an hohen Schulden oder einem unverantwortlichen Umgang mit Geld erkennen könnte, oder wenn er oder sie einer verfassungsfeindlichen Organisation angehört.

Auf Grund der Beschlusslage der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Ländern gehen die Verfassungsschutzbehörden z. B. auch Anhaltspunkten für verfassungsfeindliche Bestrebungen der „Scientology Organisation“ (SO) nach. Die SO vertritt Auffassungen, die mit der Wertordnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind, etwa den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten oder der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Die Organisation strebt eine Staatsform an, in der – nach der Lehre ihres Begründers L. Ron Hubbard – zwischen „höherwertigen Menschen“, namentlich den Organisationsmitgliedern, und „minderwertigen Menschen“, insbesondere den Gegnern der SO, unterschieden wird. Letzteren sollen wesentliche Grundrechte abgesprochen werden.

In Brandenburg konnten im Jahre 2004 mehrere Werbeveranstaltungen der SO festgestellt werden.“





## **Gesetzestexte**

### **Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz – BbgVerfSchG)**

Vom 5. April 1993 (zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Modernisierung der Datenverarbeitung im Verfassungsschutz vom 24. Mai 2004 )

#### **Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

#### **Zweck des Verfassungsschutzes; Auftrag der Verfassungsschutzbehörde**

- (1) Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die Landesregierung und andere zuständige Stellen über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder. Dadurch soll es ihnen insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen.

##### **§ 2**

#### **Zuständigkeit der Verfassungsschutzbehörde**

- (1) Verfassungsschutzbehörde ist das Ministerium des Innern. Es unterhält für diese Aufgaben eine besondere Abteilung.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.
- (3) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes im Einvernehmen, die des Bundes nach Maßgabe bundesrechtlicher Vorschriften nur im Benehmen mit der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg tätig werden.

##### **§ 3**

#### **Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde**

- (1) Zur Erfüllung ihres Auftrages sammelt die Verfassungsschutzbehörde Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen, über
  1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, und wertet sie aus. Voraussetzung für ihr Tätigwerden ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte.
4. Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind in dem Brandenburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz geregelt.

#### **§ 4**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen,
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, den Bund, die Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen,
3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, die in Absatz 3 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

(2) Eine Bestrebung im Sinne dieses Gesetzes ist insbesondere dann gegeben, wenn sie auf Gewaltanwendung gerichtet ist oder sonst ein kämpferisches und aggressives Verhalten gegenüber den in Absatz 3 genannten Grundsätzen erkennen läßt.

(3) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

1. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte,
2. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
3. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
4. das Recht auf die Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
5. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
6. die Unabhängigkeit der Gerichte und
7. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.

(4) Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen aktiv unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluß handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise sonst geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(5) Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne der §§ 16 Abs. 1 und 20 Abs. 1 sind Verbrechen oder Vergehen, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bedroht sind, sowie Rauschgifthandel, Falschgeld-, Sprengstoff- und Waffendelikte und Straftaten nach § 129 des Strafgesetzbuches.

## **§ 5**

### **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Die Verfassungsschutzbehörde informiert die Öffentlichkeit in zusammenfassenden Berichten über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1. Sie unterrichtet jährlich die Öffentlichkeit über die Summe ihrer Haushaltsmittel und über die Gesamtzahl ihrer Bediensteten.

## **Zweiter Abschnitt Befugnisse**

### **§ 6**

#### **Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde**

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde ist an Gesetz und Recht gebunden.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit nicht die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen.
- (3) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Informationsbeschaffung als nachrichtendienstliche Mittel die folgenden Maßnahmen anwenden:
  1. Einsatz von Vertrauensleuten, sonstigen geheimen Informanten, zum Zwecke der Spionageabwehr überworfenen Agenten, Gewährspersonen und verdeckten Ermittlern;
  2. Observationen;
  3. Bildaufzeichnungen (Fotografieren, Videografieren und Filmen) außerhalb des Schutzbereiches des Artikels 13 des Grundgesetzes;
  4. verdeckte Ermittlungen und Befragungen;
  5. Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel;
  6. Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb des Schutzbereiches des Artikels 13 des Grundgesetzes;
  7. Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen sowie die Sichtbarmachung, Beobachtung, Aufzeichnung und Entschlüsselung von Signalen in Kommunikationssystemen;
  8. Verwendung fingierter biographischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden);
  9. Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen;
  10. Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes.

Minderjährige dürfen nicht als Vertrauensleute, sonstige geheime Informanten, Gewährspersonen oder verdeckte Ermittler eingesetzt werden. Soweit sich Personen aus beruflichen Gründen auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen können, darf die Verfassungsschutzbehörde diese nicht von sich aus für ihre Zwecke in Anspruch nehmen; Informationen, die diese Personen unter Verletzung des § 203 des Strafgesetzbuches rechtswidrig an die Verfassungsschutzbehörde weiterzugeben beabsichtigen, dürfen von dieser nicht entgegengenommen werden. Tarnpapiere und Tarnkennzeichen dürfen auch zu dem in § 7 Abs. 1 Nr. 5 ge-

nannten Zweck verwendet werden; die zuständigen Behörden des Landes sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde für diese Tarnmaßnahmen Hilfe zu leisten.

(4) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu. Sie darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

(5) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis erhoben, so ist sie über den Verwendungszweck aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfaßt bei einer beabsichtigten Übermittlung auch den Empfänger der Daten. Die Aufklärung kann unterbleiben, wenn die Tatsache, daß die Erhebung für Zwecke der Verfassungsschutzbehörde erfolgt, aus besonderen Gründen nicht bekannt werden soll. Die betroffene Person ist auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(6) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat die Verfassungsschutzbehörde diejenige zu wählen, die die betroffene Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

(7) Beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel dürfen keine Straftaten begangen werden. Die abschließende Aufzählung der Straftatbestände, die verwirklicht werden dürfen, erfolgt in einer Dienstvorschrift nach Vorlage in der Parlamentarischen Kontrollkommission.

## § 7

### **Besondere Formen der Datenerhebung**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, mit den Mitteln gemäß § 6 Abs. 3 nur erheben, wenn

1. sich ihr Einsatz gegen Personenzusammenschlüsse, in ihnen oder einzeln tätige Personen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 bestehen,
2. sich ihr Einsatz gegen andere als die in Nummer 1 genannten Personen richtet, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie für diese bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben,
3. ihr Einsatz gegen andere als in den Nummern 1 und 2 genannten Personen unumgänglich ist, um Erkenntnisse über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen zu gewinnen, die sich durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Schutzgüter wenden,

4. auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlichen Quellen in Personenzusammenschlüssen nach Nummer 1 gewonnen werden können oder
5. dies zum Schutz der Bediensteten, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Die Erhebung nach Satz 1 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhaltes auf andere, die betroffene Person weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine Auskunft nach § 15 gewonnen werden kann. Die Anwendung eines Mittels gemäß § 6 Abs. 3 darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen, insbesondere nicht zu der Gefahr, die von der jeweiligen Bestrebung oder Tätigkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 ausgeht. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(2) Die mit den Mitteln nach § 6 Abs. 3 gewonnenen Informationen dürfen nur für den jeweiligen Erhebungszweck genutzt werden. Eine anderweitige Nutzung ist nur zulässig, wenn das zur Informationsgewinnung verwendete Mittel auch für den jeweils anderen Nutzungszweck hätte eingesetzt werden dürfen. Sie ist ferner zulässig im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen nach § 3 Abs. 2 und in Verwaltungsverfahren, in denen die Beteiligung der Verfassungsschutzbehörde gesetzlich vorgeschrieben ist.

(3) Das Mithören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel oder sonstige Maßnahmen nach § 6 Abs. 3, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, sind zulässig, wenn dadurch Erkenntnisse über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen, die auf Gewaltanwendung gerichtet sind oder sonst ein kämpferisches und aggressives Verhalten gegenüber den in § 4 Abs. 3 genannten Grundsätzen erkennen lassen, gewonnen werden können. Ein solcher Eingriff bedarf im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Ministers des Innern, im Falle seiner Verhinderung der seines Vertreters. Die Parlamentarische Kontrollkommission ist in der jeweils nächsten Sitzung, bei Fortdauer der Maßnahmen jeweils in Abständen von drei Monaten, zu unterrichten. Die durch den Eingriff erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 des Artikel 10-Gesetzes, zur Erforschung oder Verfolgung einer Straftat nach § 129 des Strafgesetzbuches sowie für die in Absatz 2 Satz 3 genannten Zwecke genutzt werden.

(4) Beim Einsatz von Vertrauensleuten und verdeckten Ermittlern sowie bei Observationen finden die Bestimmungen in Absatz 3 Satz 3 entsprechende Anwendung, ohne daß die Identität der Vertrauensleute oder verdeckten Ermittler, auch nicht in mittelbarer Form, offenbart wird.

## § 8

### **Speicherung, Veränderung, Nutzung, Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 vorliegen, oder
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist.

Die Speicherung von Informationen über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 14. Lebensjahres zu ihrer Person ist unzulässig. Mittels automatischer Datenverarbeitung zu ihrer Person gespeicherte Daten Minderjähriger dürfen nur einem besonders beschränkten Personenkreis zugänglich gemacht werden. Die Speicherdauer ist auf das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

(2) Gespeicherte Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird die Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies im Zusammenhang mit dem Datum, dessen Richtigkeit bestritten wird, zu vermerken. Sie sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen Betroffener beeinträchtigt sein können.

(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 1 nicht mehr erforderlich ist. Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, sofern Minderjährige betroffen sind, nach zwei Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen oder zu berichtigen sind. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. In diesem Fall sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden. Ein schutzwürdiges Interesse liegt auch vor, wenn die betroffene Person einen Antrag nach § 12 Abs. 1 gestellt hat.

(4) Gespeicherte personenbezogene Daten über die Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind spätestens zehn Jahre, über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sind spätestens 15 Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Leiter der Verfassungsschutzabteilung im Ministerium des Innern, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter, trifft im Einzelfall eine andere Entscheidung. Daten über Minderjährige sind nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 angefallen sind.

(5) Informationen aus der engeren Persönlichkeitssphäre des Betroffenen, die mittels automatischer Datenverarbeitung gespeichert sind, dürfen nur einem besonders beschränkten Personenkreis zugänglich gemacht werden.

(6) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke sowie zum Nachweis strafbarer Handlungen nach § 38 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verwendet werden.

### **§ 9**

(aufgehoben)

### **§ 10**

(aufgehoben)

### **§ 11**

(aufgehoben)

## **Dritter Abschnitt Auskunft und Akteneinsicht**

### **§ 12**

#### **Auskunft, Akteneinsicht und Benachrichtigung**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zur antragstellenden Person gespeicherten Daten sowie den Zweck und die Rechtsgrundlage ihrer Speicherung. Soweit sich die personenbezogenen Daten in Akten befinden, ist auf Antrag der antragstellenden Person Einsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht ist auf die Teile der Akten beschränkt, die personenbezogene Daten der antragstellenden Person enthalten. Auskunft oder Akteneinsicht können sich auf Antrag auch auf die Herkunft der Daten, den Zweck ihrer Übermittlung und die Empfänger von Übermittlungen innerhalb der letzten zwei Jahre erstrecken. Auskunft aus Akten oder Einsicht in Akten, die nicht zur Person des Betroffenen geführt werden, sind zu gewähren, soweit die antragstellende Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen.

(1 a) Soweit Daten zur Person mittels automatisierter Datenverarbeitung gespeichert sind, erhält die antragstellende Person Einsicht in Ausdrucke der gespeicherten Datensätze. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Auskunftserteilung oder Einsichtsgewährung können nur unterbleiben, wenn

1. das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung der Erkenntnisse sowie der nachrichtendienstlichen Arbeitsmethoden und Mittel der Verfassungs-

schutzbehörde gegenüber dem Interesse der antragstellenden Person an der Auskunftserteilung oder Akteneinsicht überwiegt oder

2. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen von Dritten geheimgehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung im Ministerium des Innern oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter unter Abwägung der in den Nummern 1 und 2 genannten Interessen mit dem Interesse der antragstellenden Person an der Auskunftserteilung oder Einsicht.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung oder der Einsichtsgewährung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Verweigerung gefährdet würde; die Gründe sind aber aktenkundig zu machen. Die antragstellende Person ist auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen einer Begründung und darauf hinzuweisen, daß sie sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. Dem Landesbeauftragten ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht zu gewähren. Stellt der Minister des Innern, im Falle seiner Verhinderung der Staatssekretär, im Einzelfall fest, daß durch die Auskunft oder die Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde, erhält nur der Landesbeauftragte persönlich Auskunft oder Einsicht. Mitteilungen des Landesbeauftragten an die antragstellende Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern sie nicht einer weitergehenden Auskunft zugestimmt hat.

(4) Bezieht sich die Auskunftserteilung oder die Einsicht auf die Herkunft personenbezogener Daten von anderen Verfassungsschutzbehörden, der Staatsanwaltschaft und der Polizei, von Landesfinanzbehörden, soweit diese personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichern, vom Bundesnachrichtendienst, vom Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, von anderen Behörden des Bundesministers der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig. Das gleiche gilt, wenn diese Behörden Empfänger von Übermittlungen personenbezogener Daten sind. Soweit es sich um Behörden des Landes handelt, gelten für die Versagung der Zustimmung die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Von der ohne ihre Kenntnis erfolgten Erhebung personenbezogener Daten ist die betroffene Person zu benachrichtigen, sobald der Zweck der Erhebung es zuläßt. Bei Eingriffen nach § 7 Abs. 3 und 4 ist die Parlamentarische Kontrollkommission spätestens drei Jahre nach der Beendigung des Eingriffes zu unterrichten, sofern eine Mitteilung an die betroffene Person nicht erfolgt ist.

(6) Wird der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach § 12 Abs. 3 tätig, so kann er die Parlamentarische Kontrollkommission von sich aus unterrichten, wenn sich im Einzelfall Beanstandungen ergeben, eine Auskunft an die betroffene Person aber aus Geheimhaltungsgründen unterbleiben muß.

## **Vierter Abschnitt Informationsübermittlung**

### **§ 13 Zulässigkeit von Ersuchen**

Wird nach den Bestimmungen dieses Abschnittes um die Übermittlung von personenbezogenen Daten ersucht, dürfen nur die Daten übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde bekannt sind oder aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.

### **§ 14 Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde**

(1) Die Behörden, Betriebe und Einrichtungen des Landes sowie die der Aufsicht des Landes Brandenburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterrichten von sich aus die Verfassungsschutzbehörde über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen einschließlich personenbezogener Daten, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Schutzgüter gerichtet sind.

(2) Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus von sich aus der Verfassungsschutzbehörde auch alle anderen ihnen bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei sowie andere Behörden um Übermittlung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen, wenn sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Die Ersuchen sind festzuhalten.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100 a der Strafprozeßordnung bekanntgeworden sind, ist nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die dabei übermittelten Kenntnisse und Unterlagen finden § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 4 Abs. 2 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung. Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund anderer strafprozessualer Maßnahmen bekanntgeworden sind,

ist zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 bestehen. Sie dürfen nur zur Erforschung dieser Bestrebungen oder Tätigkeiten genutzt werden.

#### **§ 14 a**

#### **Übermittlung von Informationen durch nicht-öffentliche Stellen an die Verfassungsschutzbehörde**

(1) Auskünfte nach § 8 Abs. 5 bis 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes dürfen nur auf schriftlichen Antrag des Leiters der Verfassungsschutzabteilung im Ministerium des Innern, im Falle seiner Verhinderung seines Vertreters, eingeholt werden. Über den Antrag entscheidet der Minister des Innern, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter.

(2) Das Ministerium des Innern unterrichtet die G 10-Kommission über die beschiedenen Anträge vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann das Ministerium des Innern den Vollzug der Entscheidung auch vor Unterrichtung der Kommission anordnen. Die G 10-Kommission prüft von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. Entscheidungen über Auskünfte, die die G 10-Kommission für nicht notwendig oder unzulässig erklärt, hat das Ministerium des Innern unverzüglich aufzuheben.

(3) Die Kontrollbefugnis der Kommission erstreckt sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach Absatz 1 erlangten Daten.

(4) Für die Verarbeitung der nach § 8 Abs. 5 bis 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) Für die Mitteilung an den Betroffenen findet § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Das Ministerium des Innern unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten die Parlamentarische Kontrollkommission über die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1.

(7) Das Ministerium des Innern unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich über die nach Absatz 1 durchgeführten Maßnahmen nach Maßgabe des § 8 Abs. 10 Satz 1 zweiter Halbsatz des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

(8) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz, Artikel 16 Verfassung des Landes Brandenburg) wird nach Maßgabe des Absatzes 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 6 und 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes eingeschränkt.

**§ 15**  
**Registereinsicht durch die Verfassungsschutzbehörde**

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung
1. von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht oder
  2. von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, oder
  3. von Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
  4. von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind,
- von öffentlichen Stellen geführte Register einsehen.
- (2) Eine solche Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn
1. die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint, insbesondere durch eine Übermittlung der Daten durch die registerführende Stelle der Zweck der Maßnahme gefährdet würde oder
  2. die betroffene Person durch eine anderweitige Aufklärung unverhältnismäßig beeinträchtigt würde und
  3. eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis der Einsichtnahme nicht entgegensteht.
- (3) Die Anordnung für die Maßnahme nach Absatz 1 trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung im Ministerium des Innern, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter.
- (4) Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet werden. Gespeicherte Informationen sind zu löschen und Unterlagen zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.
- (5) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle sowie die Namen der betroffenen Person, deren Daten für eine weitere Verwendung erforderlich sind, hervorgehen. Der Nachweis ist gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des zweiten Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten.

**§ 16**

**Übermittlung personenbezogener Datendurch die Verfassungsschutzbehörde**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an inländische Behörden übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder die empfangende Behörde die Daten zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1, zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung (§ 4 Abs. 5) benötigt oder wenn eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Die empfangende Behörde darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihr übermittelt wurden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn dies zum Schutz von Leib oder Leben oder zur Erfüllung eigener Aufgaben, insbesondere bei grenzüberschreitenden Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1, erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person, insbesondere die Gefahr einer rechtsstaatswidrigen Verfolgung, entgegenstehen. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihr übermittelt wurden, und daß die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die Verwendung der Daten zu bitten.

(3) Personenbezogene Daten dürfen an andere Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, daß

1. die betroffene Person zugestimmt hat,
2. dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder
3. zum Schutz der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten Einrichtung erforderlich ist

und der Minister des Innern oder von ihm besonders bestellte Beauftragte ihre Zustimmung im Einzelfall erteilt haben. Die Verfassungsschutzbehörde führt hierüber einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, ihre Veranlassung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen. Der Nachweis ist gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des zweiten Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten. Die empfangende Stelle darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihr übermittelt wurden. Sie ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, daß die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die Verwendung der Daten zu bitten.

**§ 17**

**Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, der Polizei von sich aus die ihr bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in den §§ 74 a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind.

(2) Die Polizei darf zur Verhinderung von Staatsschutzdelikten nach Absatz 1 Satz 2 die Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen.

(3) Übermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 sind festzuhalten.

**§ 18**

**Übermittlung personenbezogener Informationen an die Öffentlichkeit**

Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde dürfen personenbezogene Daten nur bekanntgegeben werden, wenn dies für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen zwingend erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegen. Personenbezogene Informationen über Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger in Ausübung ihres Amtes dürfen veröffentlicht werden, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen dieser Personen nicht beeinträchtigt werden.

**§ 19**

**Übermittlungsverbote**

Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Abschnittes unterbleibt, wenn

1. eine Prüfung durch die übermittelnde Stelle ergibt, daß die Information zu löschen oder für die empfangende Stelle nicht mehr erforderlich ist,

2. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der Art der Information und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen, wovon in der Regel auszugehen ist, wenn die Information die engere Persönlichkeitssphäre der betroffenen Person berührt,
3. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
4. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

## **§ 20**

### **Minderjährigenschutz**

(1) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, ist eine Übermittlung nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung (§ 4 Abs. 5) erforderlich ist.

(2) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres dürfen nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

## **§ 21**

### **Pflichten der empfangenden Stelle**

Die empfangende Stelle prüft, ob die nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß die Daten nicht erforderlich sind, hat sie die Unterlagen zu vernichten. Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich wäre; in diesem Fall sind die Daten zu sperren.

## **§ 22**

### **Nachberichtspflicht**

Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, so sind sie unverzüglich gegenüber der empfangenden Stelle zu berichtigen.

## **Fünfter Abschnitt Parlamentarische Kontrolle**

### **§ 23 Parlamentarische Kontrollkommission**

In Angelegenheiten des Verfassungsschutzes unterliegt die Landesregierung unbeschadet der Rechte des Landtages der Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission.

### **§ 24 Zusammensetzung und Amtsdauer der Parlamentarischen Kontrollkommission**

(1) Die Parlamentarische Kontrollkommission wird vom Landtag gebildet. Der Landtag beschließt über ihre Größe, die fünf Mitglieder nicht überschreiten soll, und Zusammensetzung und wählt die Mitglieder. Die parlamentarische Opposition muß angemessen vertreten sein.

(2) Scheidet ein Mitglied der Parlamentarischen Kontrollkommission aus dem Landtag oder aus seiner Fraktion aus oder wird es Mitglied der Landesregierung, so verliert es seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission. Ein neues Mitglied ist unverzüglich zu bestimmen. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen aus der Parlamentarischen Kontrollkommission ausscheidet.

(3) Die Parlamentarische Kontrollkommission übt ihre Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Landtages hinaus solange aus, bis der nachfolgende Landtag nach Absatz 1 eine neue Parlamentarische Kontrollkommission gebildet hat.

### **§ 25 Kontrollrechte der Parlamentarischen Kontrollkommission**

(1) Die Landesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde, das Lagebild und Vorgänge von besonderer Bedeutung und auf Verlangen der Kommission über Einzelfälle. Die Kommission hat Anspruch auf diese Unterrichtung. Sie kann von der Landesregierung alle für ihre Kontrollaufgaben erforderlichen Auskünfte, Unterlagen, Akten- und Dateneinsicht, Stellungnahmen und den Zutritt zur Verfassungsschutzbehörde verlangen sowie bei besonderem Aufklärungsbedarf mit Zustimmung des Innenministers Bedienstete zum Sachverhalt befragen, sofern dem nicht überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen; die Landesregierung hat dies vor der Parlamentarischen Kontrollkommission zu begründen.

- (2) Die Landesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission auch über die Herstellung des Einvernehmens für das Tätigwerden von Verfassungsschutzbehörden anderer Länder im Land Brandenburg gemäß § 2 Abs. 2 sowie in allgemeiner Form über die Herstellung des Benehmens für das Tätigwerden des Bundesamtes für Verfassungsschutz gemäß § 5 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.
- (3) Eingaben einzelner Bürger (Petenten) über ein sie betreffendes Verhalten der Verfassungsschutzbehörde sind nach Zustimmung des Petenten der Parlamentarischen Kontrollkommission zur Kenntnis zu geben, wenn sie nicht an sie selbst gerichtet sind. Sie hat auf Antrag eines Mitgliedes Petenten zu hören.
- (4) Die Kontrolle der Durchführung des Artikel 10-Gesetzes bleibt den aufgrund von Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz von der Volksvertretung bestellten Organen und Hilfsorganen vorbehalten.
- (5) Für die Parlamentarische Kontrollkommission gilt § 23 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes entsprechend.

## § 26

### **Verfahrensweise der Parlamentarischen Kontrollkommission**

- (1) Die Parlamentarische Kontrollkommission gibt sich eine Geschäftsordnung; im übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages.
- (2) Die Parlamentarische Kontrollkommission tagt nicht öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes beschließt die Kommission über die Herstellung der Öffentlichkeit, soweit das öffentliche Interesse oder berechtigte Interessen eines einzelnen dem nicht entgegenstehen. Sofern die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, sind die Mitglieder der Kommission zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen dabei bekannt geworden sind. Das gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit kann von der Kommission aufgehoben werden, wenn die Gründe für die Verschwiegenheit nachträglich weggefallen sind. Die Aufhebung der Vertraulichkeit von Beratungsgegenständen, die in die Verantwortlichkeit des Bundes oder eines anderen Landes fallen, ist nur mit deren Zustimmung möglich.
- (3) Die Parlamentarische Kontrollkommission unterrichtet den Landtag jährlich über ihre Tätigkeit.

**Sechster Abschnitt  
Schlußvorschriften**

**§ 27**

**Geltung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes**

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 durch die Verfassungsschutzbehörde finden die §§ 9 und 12 bis 19 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes keine Anwendung.

**§ 28**

**Erlaß von Verwaltungsvorschriften**

Der Minister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Über solche, die nachrichtendienstliche Mittel nach § 6 Abs. 3 betreffen, ist die Parlamentarische Kontrollkommission vorab zu unterrichten.

**§ 29**

**(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

**Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder  
in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes  
und über das Bundesamt für Verfassungsschutz  
(Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG)**

Vom 20. Dezember 1990 (zuletzt geändert durch Art. 9 des Zollfahndungs-  
neuregelungsgesetzes vom 16. August 2002)

– Auszug –

**Erster Abschnitt  
Zusammenarbeit, Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden**

**§ 1**

**Zusammenarbeitspflicht**

- (1) Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.
- (2) Der Bund und die Länder sind verpflichtet, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten.
- (3) Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung.

**§ 2**

**Verfassungsschutzbehörden**

- (1) Für die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern unterhält der Bund ein Bundesamt für Verfassungsschutz als Bundesoberbehörde. Es untersteht dem Bundesminister des Innern. Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.
- (2) Für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund und der Länder untereinander unterhält jedes Land eine Behörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.

**§ 3**

**Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden**

- (1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über
  1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
  2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,

3. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
  4. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wirken mit
1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
  2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
  3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.
- Die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind im Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) geregelt.
- (3) Die Verfassungsschutzbehörden sind an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

#### § 4

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes sind
- a) Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
  - b) Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
  - c) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

## § 5

### **Abgrenzung der Zuständigkeiten der Verfassungsschutzbehörden**

(1) Die Landesbehörden für Verfassungsschutz sammeln Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, werten sie aus und übermitteln sie dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz, soweit es für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf in einem Lande im Benehmen mit der Landesbehörde für Verfassungsschutz Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen im Sinne des § 3 sammeln. Bei Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ist Voraussetzung, dass

1. sie sich ganz oder teilweise gegen den Bund richten,
2. sie sich über den Bereich eines Landes hinaus erstrecken,
3. sie auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland berühren oder
4. eine Landesbehörde für Verfassungsschutz das Bundesamt für Verfassungsschutz um ein Tätigwerden ersucht.

Das Benehmen kann für eine Reihe gleichgelagerter Fälle hergestellt werden.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die Landesbehörden für Verfassungsschutz über alle Unterlagen, deren Kenntnis für das Land zum Zwecke des Verfassungsschutzes erforderlich ist.

## § 6

### **Gegenseitige Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden**

Die Verfassungsschutzbehörden sind verpflichtet, beim Bundesamt für Verfassungsschutz zur Erfüllung der Unterrichtungspflichten nach § 5 gemeinsame Dateien zu führen, die sie im automatisierten Verfahren nutzen. Diese Dateien enthalten nur die Daten, die zum Auffinden von Akten und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich sind. Die Speicherung personenbezogener Daten ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 10 und 11 zulässig. Der Abruf im automatisierten Verfahren durch andere Stellen ist nicht zulässig. Die Verantwortung einer speichernden Stelle im Sinne der allgemeinen Vorschriften des Datenschutzrechts trägt jede Verfassungsschutzbehörde nur für die von ihr eingegebenen Daten; nur sie darf diese Daten verändern, sperren oder löschen. Die eingehende Stelle muss feststellbar sein. Das Bundesamt für Verfassungsschutz trifft für die gemeinsamen Dateien die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Führung von Textdateien oder Dateien, die weitere als die in Satz 2 genannten Daten enthalten, ist unter den Voraussetzungen dieses Paragraphen nur zulässig für eng umgrenzte Anwendungsgebiete zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten. Die Zugriffsberechtigung ist auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in diesem Anwendungsgebiet betraut sind; in der Dateianordnung (§ 14) ist die Erforderlichkeit der Aufnahme von Textzusätzen in der Datei zu begründen.

## § 7

### **Weisungsrechte des Bundes**

Die Bundesregierung kann, wenn ein Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes erfolgt, den obersten Landesbehörden die für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund auf dem Gebiete des Verfassungsschutzes erforderlichen Weisungen erteilen.

**Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmelde-  
geheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10)**

Vom 26. Juni 2001 (zuletzt geändert durch Telekommunikationsgesetz  
vom 22. Juni 2004)

– Auszug –

**§ 1**

**[Gegenstand des Gesetzes]**

(1) Es sind

1. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst zur Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes einschließlich der Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages,
2. der Bundesnachrichtendienst im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 des BND-Gesetzes auch zu den in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 6 und § 8 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Zwecken

berechtigt, die Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen, in den Fällen der Nummer 1 auch die dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen zu öffnen und einzusehen.

(2) Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 von Behörden des Bundes durchgeführt werden, unterliegen sie der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium und durch eine besondere Kommission (G 10-Kommission).

**§3**

**[Voraussetzungen]**

(1) Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dürfen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand

1. Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80 bis 83 des Strafgesetzbuches),
2. Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 bis 86, 87 bis 89 des Strafgesetzbuches, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes),
3. Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 96, 97a bis 100a des Strafgesetzbuches),
4. Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109e bis 109g des Strafgesetzbuches),
5. Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages (§§ 87, 89, 94 bis 96, 98 bis 100, 109e bis 109g des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni

1957 (BGBl. I S. 597) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741),

6. Straftaten nach

- a. den §§ 129 a und 130 des Strafgesetzbuches sowie
- b. den §§ 211, 212, 239 a, 239 b, 306 bis 306 c, 308 Abs. 1 bis 3, § 315 Abs. 3, § 316 b Abs. 3 und § 316 c Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches, soweit diese sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten, oder

7. Straftaten nach § 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes

plant, begeht oder begangen hat. Gleiches gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand Mitglied einer Vereinigung ist, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.

(2) Die Anordnung ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Sie darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Verdächtige ihren Anschluss benutzt. Maßnahmen, die sich auf Sendungen beziehen, sind nur hinsichtlich solcher Sendungen zulässig, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie von dem, gegen den sich die Anordnung richtet, herrühren oder für ihn bestimmt sind. Abgeordnetenpost von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder darf nicht in eine Maßnahme einbezogen werden, die sich gegen einen Dritten richtet.

## § 9

### [Antrag]

(1) Beschränkungsmaßnahmen nach diesem Gesetz dürfen nur auf Antrag angeordnet werden.

(2) Antragsberechtigt sind im Rahmen ihres Geschäftsbereichs

1. das Bundesamt für Verfassungsschutz,
2. die Verfassungsschutzbehörden der Länder,
3. das Amt für den Militärischen Abschirmdienst und
4. der Bundesnachrichtendienst

durch den Behördenleiter oder seinen Stellvertreter.

(3) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Er muss alle für die Anordnung erforderlichen Angaben enthalten. In den Fällen der §§ 3 und 8 hat der Antragsteller darzulegen, dass die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

## **§ 10**

### **[Anordnung]**

(1) Zuständig für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen ist bei Anträgen der Verfassungsschutzbehörden der Länder die zuständige oberste Landesbehörde, im Übrigen ein vom Bundeskanzler beauftragtes Bundesministerium.

## **§ 12**

### **[Mitteilungen an Betroffene]**

(1) Beschränkungsmaßnahmen nach § 3 sind dem Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Lässt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die G 10-Kommission einstimmig festgestellt hat, dass

1. diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme noch nicht eingetreten ist,
2. sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird und
3. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 5 und 8, sofern die personenbezogenen Daten nicht unverzüglich gelöscht wurden. Die Frist von fünf Jahren beginnt mit der Erhebung der personenbezogenen Daten.

(3) Die Mitteilung obliegt der Behörde, auf deren Antrag die Anordnung ergangen ist. Wurden personenbezogene Daten übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit dem Empfänger.

## **§ 16**

### **[Parlamentarische Kontrolle in den Ländern]**

Durch den Landesgesetzgeber wird die parlamentarische Kontrolle der nach § 10 Abs. 1 für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständigen obersten Landesbehörden und die Überprüfung der von ihnen angeordneten Beschränkungsmaßnahmen geregelt. Personenbezogene Daten dürfen nur dann an Landesbehörden übermittelt werden, wenn die Kontrolle ihrer Verarbeitung und Nutzung durch den Landesgesetzgeber geregelt ist.

## **§ 21**

### **[Einschränkung von Grundrechten]**

Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

## **Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes**

Vom 14. Dezember 1995 (zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes und zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle vom 24. Oktober 2002)

### **§ 1**

#### **Anordnung von Beschränkungen**

- (1) Oberste Landesbehörde im Sinne des § 10 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes ist das Ministerium des Innern.
- (2) Antragsberechtigt nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Artikel 10-Gesetzes ist der Leiter der Verfassungsschutzabteilung im Ministerium des Innern, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter.
- (3) Die Anordnung von Beschränkungen ist durch den Minister des Innern, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Vertreter zu unterzeichnen.

### **§ 2**

#### **G 10-Kommission**

- (1) Der Landtag wählt eine Kommission, die die vom Ministerium des Innern angeordneten Beschränkungsmaßnahmen überprüft. Sie ist auch zuständige Stelle im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes. Sie besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen oder Diplomjurist sein muß, und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Vertreter gewählt; der Vertreter des Vorsitzenden muß die Befähigung zum Richteramt besitzen oder Diplomjurist sein. Jede Fraktion hat das Recht, ein Kommissionsmitglied sowie dessen Vertreter vorzuschlagen.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder der Kommission erfolgt für die Dauer einer Wahlperiode. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl der Mitglieder, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode.
- (3) Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie treffen ihre Entscheidungen mehrheitlich.
- (4) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die nach Anhörung der Landesregierung der Bestätigung durch die Parlamentarische Kontrollkommission nach § 23 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 5. April 1993 (GVBl. I S. 78) bedarf.
- (5) Die Beratungen der Kommission sind geheim. Ihre Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kommission bekanntgeworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission.
- (6) Die Mitglieder der Kommission und ihre Vertreter erhalten eine Entschädigung für Aufwand, die vom Präsidium des Landtages festgesetzt wird. Daneben werden als Kosten für Reisen die notwendigen Fahrtkosten nach den für Landesbeamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen erstattet.

(7) Der G 10-Kommission ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

### **§ 3**

#### **Überprüfung angeordneter Beschränkungsmaßnahmen**

(1) Das Ministerium des Innern unterrichtet unverzüglich die G 10-Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzuge kann es den Vollzug der Beschränkungsmaßnahme bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen; die Unterrichtung hat dann unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach der Anordnung zu erfolgen. Die Kommission entscheidet von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das Ministerium des Innern unverzüglich aufzuheben. Die Kontrollbefugnis der Kommission erstreckt sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach dem Artikel 10-Gesetz erlangten personenbezogenen Daten. Die Kommission kann dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben.

(2) Das Ministerium des Innern unterrichtet nach Einstellung einer Beschränkungsmaßnahme in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb von drei Monaten, die Kommission über das Ergebnis der Maßnahme und die von ihm nach § 12 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes vorgenommene Mitteilung an betroffene Personen oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. Kann zum Zeitpunkt der Einstellung noch nicht abschließend über die Mitteilung entschieden werden, unterrichtet es die Kommission auf ihr Verlangen weiterhin, spätestens alle drei Jahre. Hält die Kommission eine Mitteilung an die betroffene Person für geboten, hat das Ministerium des Innern diese unverzüglich zu veranlassen. Betroffenen Personen steht nachträglich der Rechtsweg offen.

### **§ 4**

#### **Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission**

Das Ministerium des Innern unterrichtet auf Anforderung, mindestens jedoch im Abstand von drei Monaten, die Parlamentarische Kontrollkommission in allgemeiner und anonymisierter Form über die Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz sowie über die Ergebnisse der angeordneten Beschränkungsmaßnahmen. Der Bericht wird in geheimer Sitzung behandelt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## **Begriffserläuterungen**

(Die folgenden Erläuterungen gliedern sich in  
**Grundbegriffe** und **Arbeitsbegriffe**)

### **1. Grundbegriffe**

**(ausführliche Erläuterungen zu Begriffen, die sich auf die Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Methoden des Verfassungsschutzes und auf seine Beobachtungsfelder beziehen)**

#### **Anarchismus**

Die Anhänger des Anarchismus erhoffen eine „herrschaftsfreie“ Gesellschaft (anarchia [griech.]: herrschaftsloser Zustand) ohne den Zwang gesellschaftlicher Normen. In Deutschland gibt es eine Anzahl anarchistischer Kleinparteien und -gruppen, die sich zum Teil auf klassische Theoretiker des Anarchismus wie Bakunin berufen, oft aber auch je eigene Vorstellungen entwickeln. Sie haben jedoch im Gesamtspektrum des Linksextremismus nur eine periphere Bedeutung. Die >Autonomen sind als Anarchisten im weiteren Sinne anzusehen, da auch sie ein „herrschaftsfreies“ Leben anstreben. Sie lehnen jedoch die festen Organisationsformen der „klassischen“ Anarchisten ab.

#### **„Anti-Antifa“**

Die „Anti-Antifa“ ist eine überwiegend von Neonazis (>Neonazismus) betriebene „Kampagne“, deren Intention es ist, dem sog. „nationalen Lager“ unter Zurückstellung interner Differenzen eine neue organisationsübergreifende Plattform zu verschaffen.

Unmittelbarer Zweck der „Anti-Antifa“-Arbeit ist die „Feindaufklärung“, also die Ermittlung und Verbreitung von Daten zu politischen Gegnern, als welche sowohl „Linke“ als auch Angehörige der Sicherheitsbehörden gelten. Rechtsextremisten kopieren damit gewissermaßen spiegelbildlich die „Antifa“-Arbeit militanter Linksextremisten (>„Antifa“, autonome).

Den bisherigen Höhepunkt der „Anti-Antifa“-Kampagne bildete 1993 die Veröffentlichung des „Einblick“, einer Sammlung von Personenadressen aus der gesamten Bundesrepublik. Danach sind die Aktivitäten der „Anti-Antifa“ merklich zurückgegangen. Sie beschränken sich weiterhin auf lokale oder regionale Aktionen von Personen, die in der Regel zugleich in weiteren neonazistischen Gruppierungen zusammengeschlossen sind.

#### **„Antifa“, autonome**

Ein Hauptagitationsfeld der >Autonomen ist der „antifaschistische Kampf“. Denn die Autonomen behaupten, dass der kapitalistische Staat um seiner Selbsterhaltung willen den Faschismus begünstige, zumindest aber toleriere: „Gerade die

Grundpfeiler der bürgerlichen Herrschaft – ökonomische Ausbeutung, Rassismus und Patriarchat – müssen als Ursachen des Faschismus bekämpft werden“ (aus: „Kampf der FAP“, Broschüre der AA/BO, Oktober 1994). Deshalb ist es aus Sicht der Autonomen geboten, den Kampf gegen Faschisten und Rassisten in die eigenen Hände zu nehmen. Im Rahmen der sog. „antifaschistischen Selbsthilfe“ richten sich militante Aktionen in erster Linie gegen den politischen Gegner, also tatsächliche oder vermeintliche „Nazis“. Diese Auseinandersetzungen werden unter dem Motto „Schlagt die Faschisten, wo ihr sie trifft!“ gesucht und oft mit großer Brutalität ausgetragen. In autonomen Publikationen werden häufig Adressen und „Steckbriefe“ von politischen Gegnern veröffentlicht, nicht selten mit der Aufforderung verbunden, die bezeichneten Personen anzugreifen.

„Antifa“-Gruppen, die sich extremistischer Betätigungen enthalten und mit den legitimen Mitteln politischer Auseinandersetzung den Rechtsextremismus bekämpfen, gehören nicht zum Beobachtungsfeld des Verfassungsschutzes.

### **Antisemitismus**

Der Antisemitismus tritt als eine spezielle Form des >Rassismus auf und ist als solcher ideologischer Bestandteil zahlreicher Ausprägungen des >Rechtsextremismus, aber auch des >Islamismus und >Linksextremismus. Als ressentimentgeladenes Vorurteil gegen Juden schreibt er ihnen stereotyp negative Wesensmerkmale und Charaktereigenschaften zu und behauptet von ihnen, sie suchten weltweit Politik und Wirtschaft zu dominieren und eine zionistische Weltherrschaft anzustreben.

Das NS-Regime hat sich beim Genozid an den europäischen Juden (Holocaust) auf solche antisemitischen Klischees berufen. Heute liefert der Antisemitismus auch in Form revisionistischer Geschichtsverfälschung (>Revisionismus) Pseudoargumente zur Leugnung oder Verharmlosung dieses Völkermordes. Außerdem zeigt er sich vor allem in Beleidigungen und verbalen Attacken gegen jüdische Bürger oder Menschen, die als „Juden“ etikettiert werden. Angriffe gegen Repräsentanten des Staates Israel, Schmieraktionen vornehmlich an Gedenkstätten und Synagogen, Schändungen jüdischer Grabstätten u. Ä. gehen auf antisemitische Verschwörungstheorien zurück.

### **Ausländerextremismus**

Extremisten ausländischer Herkunft verfechten in Deutschland Anliegen, die ihren Ursprung in den politischen und religiösen Konflikten der jeweiligen Herkunftsländer haben, und gehen mit aggressiv-kämpferischer Propaganda und auch unter Anwendung von Gewalt gegen ihre Gegner vor. Nicht alle Organisationen ausländischer Extremisten in Deutschland sind hier neu gegründet worden. Vielfach agieren sie als Vertreter von extremistischen Vereinigungen und Parteien ihrer Heimatländer, die dort zum Teil verboten sind.

(>Ausländerorganisationen, extremistische)

### **Ausländerorganisationen, extremistische**

Organisationen ausländischer Extremisten in Deutschland lassen sich grob wie folgt klassifizieren:

- linksextremistische Organisationen, die die bestehende soziale und politische Ordnung in ihren Heimatländern gewaltsam beseitigen und durch einen sozialistischen Staat marxistischer Prägung ersetzen wollen
- extrem-nationalistische Vereinigungen, die Macht- bzw. Gebietszuwachs für die eigene Nation und die Abschaffung oder Nichtgewährung von Minderheitenrechten aggressiv propagieren
- islamistische Gruppierungen, die die Trennung von Religion und Staat zugunsten eines autoritären theokratischen Systems aufheben wollen
- Gruppierungen, die in Verbindung mit Regierungsstellen ihrer Länder gegen Landsleute im Ausland, insbesondere Regimegegner, repressiv oder sogar terroristisch vorgehen.

### **Autonome**

Die Ursprünge der Autonomen reichen bis in die Anfänge der studentischen Protestbewegung der 60er Jahre zurück. Die Bezeichnung „Autonome“ (autonomos [griech.]: nach eigenen Gesetzen lebend) ist zugleich Programm, denn kennzeichnend für Autonome sind folgende Einstellungsmuster:

- Ablehnung gesellschaftlicher Normen und Zwänge
- Suche nach einem freien, selbstbestimmten Leben in herrschaftsfreien Räumen
- Gewalt gegen den demokratischen Staat und seine Institutionen.

Autonome besitzen in der Regel kein einheitliches, verbindliches Weltbild, sondern folgen oft verschwommenen anarchistischen und anarcho-kommunistischen Vorstellungen und spontanen aktionistischen Antrieben. Sie wollen das demokratisch verfasste Gemeinwesen bekämpfen und möglichst zerschlagen, da der Staat und sein „Repressionsapparat“ sie an der Verwirklichung ihrer Absichten hindere. Autonome werden als Extremisten vom Verfassungsschutz beobachtet, weil und insoweit sie gewalttätig agieren, gewaltbereit sind oder Gewalt befürworten.

### **Entrismus**

Entrismus ist eine von Anhängern des >Trotzkismus praktizierte Methode, andere Parteien und Vereinigungen gezielt zu unterwandern, um dort zu Einfluss zu gelangen, die eigene Ideologie zu verbreiten und schließlich die betroffene Organisation für eigene Zwecke zu instrumentalisieren. Entristischen Bestrebungen ausgesetzt sind sowohl nicht-trotzkistisch geprägte linksextremistische als auch demokratische, dem linken Spektrum zugehörige Parteien und Vereinigungen.

### **Etatismus**

Die Anhänger des Etatismus überhöhen den Staat (frz.: état) in seiner Funktion als Ordnungsmacht und Zwangsinstitut und befürworten deshalb eine Ausweitung

zentralstaatlicher Gewalt gegenüber Wirtschaft und Gesellschaft und gegebenenfalls einem föderativ verfassten Gemeinwesen. Sie stellen die Staatsraison über die individuellen Freiheitsrechte.

Der Etatismus ist Bestandteil bestimmter ideologischer Spielarten des >Rechtsextremismus. Propagiert wurde er insbesondere vom italienischen Faschismus.

### **Extremismus**

Als extremistisch bezeichnen die Verfassungsschutzbehörden solche Bestrebungen, die sich in der Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates und seiner fundamentalen Werte artikulieren und die darauf abzielen, die freiheitliche demokratische Grundordnung abzuschaffen und durch eine nach den jeweiligen Vorstellungen der extremistischen Minderheit formierte Ordnung zu ersetzen. Gewalt wird dabei häufig als ein geeignetes Mittel zur Durchsetzung der eigenen Ziele gutgeheißen, propagiert oder sogar praktiziert.

Die Verfassungsschutzbehörden unterscheiden terminologisch zwischen dem Begriff „Extremismus“ und dem Begriff „Radikalismus“, obwohl beide anderweitig oft synonym gebraucht werden. Radikal ist eine Bestrebung, die gesellschaftliche Probleme und Konflikte bereits „von der Wurzel (lat. radix) her“ anpacken will, nicht jedoch den demokratischen Verfassungsstaat ganz oder teilweise zu beseitigen beabsichtigt.

(auch: >Ausländerextremismus; Linksextremismus; Rechtsextremismus; Terrorismus)

### **Faschismus**

>Rechtsextremismus

### **Fremdenfeindlichkeit**

Dieser Begriff bezeichnet ein Ressentiment, das sich – oft unterschiedslos – gegen alle Menschen richtet, die in Deutschland „fremd“ sind oder, wegen ihrer Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Herkunft usw., „fremd“ wirken: also gegen Ausländer, gegen Asylbewerber, gegen deutsche Staatsbürger ausländischer Herkunft, gegen Aussiedler oder auch gegen Deutsche, die als „Ausländer“ etikettiert werden. Den „Fremden“ wird unterstellt, dass sie an zahlreichen gesellschaftlichen und sozialen Problemen in Deutschland schuld seien.

Solange Fremdenfeindlichkeit „nur“ als dumpfe Stimmung oder als verbal bekundete Einstellung in Erscheinung tritt, bietet sie zwar einen Ansatzpunkt und einen Nährboden für den >Rechtsextremismus, ist aber noch nicht unbedingt als Kundgabe einer eigentlichen rechtsextremistischen Bestrebung zu betrachten. Sobald Fremdenfeindlichkeit sich jedoch in Straftaten, erst recht Gewaltdelikten, manifestiert, wird erkennbar, dass die Täter ihren Opfern allein wegen ihres „Fremdseins“ die Menschenwürde und die Menschenrechte streitig machen und sie hierin verletzen wollen. Damit verhalten sie sich rechtsextremistisch.

(auch: >Rassismus)

## **Geheimchutz**

Zum Schutze staatlicher Interessen müssen bestimmte Einrichtungen, Unterlagen und sonstige Informationsträger – sie werden Verschlussachen genannt – geheim gehalten werden. Die Gesamtheit der dafür erforderlichen Maßnahmen wird als Geheimchutz bezeichnet.

Die Kennzeichnung, Aufbewahrung, Verwaltung und den Transport von Verschlussachen (materieller Geheimchutz) regelt verbindlich für alle betroffenen Landesbehörden die Verschlussachenanweisung.

Verschlussachen dürfen nur vertrauenswürdigen Personen (personeller Geheimchutz) anvertraut werden. Wer Zugang zu Verschlussachen bekommen soll, muss sich deshalb einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen. Das Verfahren ist im Brandenburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz geregelt.

## **Islamismus**

Der Islamismus ist eine in sich heterogene, politische, zumeist sozialrevolutionäre Bewegung, die von einer Minderheit der Muslime getragen wird. Ihre Anhänger fordern unter Berufung auf den Urislam des 7. Jahrhunderts die „Wiederherstellung“ einer „islamischen Ordnung“, die als Gegenmodell zu westlichen, demokratischen Staats- und Gesellschaftsformen, aber auch zur als korrupt und entartet bezeichneten Ordnung in den meisten muslimischen Ländern verstanden wird. Die „islamische Ordnung“ göttlichen Ursprungs (Scharia), die im Koran, in der Praxis der muslimischen Urgemeinde (Sunna) und in den sonstigen Weisungen des Propheten (Hadithe) verbindlich vorgegeben sei, müsse alle Lebensbereiche regeln.

Militante Islamisten glauben sich legitimiert, die „islamische Ordnung“ mit Gewalt durchzusetzen. Sie beziehen sich dabei auf die im Koran enthaltene Aufforderung zum „Jihad“ (eigentlich: Anstrengung, innerer Kampf, auch: heiliger Krieg), die sie, abweichend von anderen Muslimen, als heilige Pflicht zum unablässigen Krieg gegen alle „Feinde“ des Islams sowohl in muslimischen als auch in nichtmuslimischen Ländern verstehen.

Manche Gruppen militanter Islamisten greifen zu Mitteln des Terrors (>Terrorismus).

## **Kommunismus**

>Linksextremismus

### **Linksextremismus**

Mit diesem Begriff werden Bestrebungen von Organisationen und Personen bezeichnet, für die alle oder einige der folgenden Merkmale charakteristisch sind:

- Bekenntnis zum Marxismus-Leninismus als „wissenschaftlicher“ Anleitung zum Handeln; daneben, je nach Ausprägung der Partei oder Gruppierung, Rückgriff auch auf Theorien weiterer Ideologen wie Stalin, Trozki, Mao Zedong, Bakunin und andere

- Bekenntnis zur sozialistischen oder kommunistischen Transformation der Gesellschaft mittels eines revolutionären Umsturzes oder langfristiger revolutionärer Veränderungen
- Bekenntnis zur Diktatur des Proletariats oder zu einer herrschaftsfreien (anarchistischen) Gesellschaft
- Bekenntnis zur revolutionären Gewalt als bevorzugter oder, je nach den konkreten Bedingungen, taktisch einzusetzender Kampfform.

Linksextremistische Parteien und Gruppierungen lassen sich grob in zwei Hauptströmungen einteilen:

- Dogmatische Marxisten-Leninisten und sonstige revolutionäre Marxisten; in Parteien oder anderen festgefühten Vereinigungen organisiert, verfolgen sie die erklärte Absicht, eine sozialistische bzw. kommunistische Gesellschaftsordnung zu errichten.
- Autonome, Anarchisten und sonstige Sozialrevolutionäre; in losen Zusammenhängen, seltener in Parteien oder formalen Vereinigungen agierend, streben sie ein herrschaftsfreies, selbstbestimmtes Leben unter Ablehnung jeglicher gesellschaftlicher Normen an.

Angesichts der vielfältigen Ausprägungen des Linksextremismus ist es nicht sachgerecht, Linksextremisten unterschiedslos als „Kommunisten“ zu bezeichnen. Kommunisten glauben, dass die Lehre vom Kommunismus von Marx und Engels entwickelt wurde. Autonome und Anarchisten berufen sich nur teilweise oder auch gar nicht auf diese Lehre.

(>Anarchismus; Autonome; „Antifa“, autonome; Parteien, linksextremistische)

### **Mittel, nachrichtendienstliche**

Zur Erfüllung ihres Auftrags sammelt die Verfassungsschutzbehörde Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen und wertet sie aus. Sie kann dabei, sofern sie bestimmte Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt benötigt und sie auf anderem Wege nicht beschaffen kann, unter engen gesetzlichen Voraussetzungen so genannte nachrichtendienstliche Mittel anwenden:

- Einsatz von Vertrauensleuten, geheimen Informanten und verdeckten Ermittlern
- Observationen
- Anwendung technischer Hilfsmittel wie Bild- und Tonaufzeichnungen außerhalb des Schutzbereichs der Wohnung
- Einsatz von Tarnpapieren und -kennzeichen
- Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

Der Einsatz der einzelnen nachrichtendienstlichen Mittel wird nach streng geregelten Verfahren, unterschiedlich je nach Intensität und Tiefe des Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte betroffener Personen, genehmigt, kontrolliert und, soweit dem keine Geheimhaltungsgründe entgegenstehen, den Betroffenen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme mitgeteilt.

## **Nationalismus**

Als Nationalismus wird das Bestreben bezeichnet, nationale Ziele, insbesondere die nationale Souveränität, durchzusetzen. Dahinter steht die Auffassung, dass jede Nation eine historisch gewachsene, unverwechselbare Kulturgemeinschaft sei und ihr ein eigenständiger Nationalstaat zustehe. Im 19. und 20. Jahrhundert motivierte der Nationalismus sowohl nationale Befreiungsbewegungen als auch staatliche Aggressionspolitik.

Übersteigter, zumal aggressiver Nationalismus, der sich, abwertend oder feindselig, nach innen gegen ethnische Minderheiten und nach außen gegen fremde Völker und Staaten richtet, ist eine Ausprägung des >Rechtsextremismus.

## **Nationalsozialismus**

>Rechtsextremismus

## **Neonazismus**

Neonazis (eigentlich: Neonationalsozialisten) bekennen sich offen zur Ideologie und Weltanschauung des deutschen Nationalsozialismus. Sie erstreben einen nach dem „Führerprinzip“ formierten totalitären Staat und eine „rassereine Volksgemeinschaft“. Die Verbrechen, die vom NS-Regime begangen worden sind, werden – je nach Charakter der Gruppierung – verharmlost, geleugnet oder gar verherrlicht.

Innerhalb des neonazistischen Spektrums bestehen Kontroversen über den „richtigen“ Nationalsozialismus. Während die Mehrheit Adolf Hitler als die prägende Identifikationsfigur anerkennt, orientieren sich bestimmte neonazistische Gruppen am nationalrevolutionären Sozialismus der „linken“ Nationalsozialisten, also an den Anschauungen etwa der Gebrüder Otto und Gregor Strasser oder des SA-Stabschefs Ernst Röhm. Kleine Teile des neonazistischen Spektrums knüpfen an die Ideologie des „Nationalbolschewismus“ an und suchen deshalb zum Teil den Schulterchluss mit linksextremistischen Gruppierungen. Unabhängig von diesen Richtungsstreitigkeiten wird Rudolf Heß, dem „Stellvertreter des Führers“, eine überragende Rolle im Neonazismus zuerkannt. Heß wird wegen seiner langen Haftzeit und der von Teilen der rechtsextremistischen Presse als mysteriös beschriebenen Umstände seines Todes als Märtyrer verehrt. Bei „Rudolf-Heß-Gedenkaktionen“ findet sich das neonazistische Spektrum alljährlich zu gemeinsamen Aktionen zusammen.

Einige Neonazis versuchen, sich von der starren Fixierung auf das NS-Regime zu lösen, und stellen gegenwartsbezogene Themen in den Mittelpunkt ihrer völkischen und rassistischen Agitation.

## **„Neue Rechte“**

Der Begriff „Neue Rechte“ beschreibt eine Vielzahl unterschiedlicher, auch widersprüchlicher Erscheinungsformen im diskursorientierten Rechtsextremismus. Neu ist eine „Neue Rechte“ immer dann, wenn sie sich von alten Überzeugungen

trennt und neuen Ideen zuwendet. Als typische Beispiele gelten die Umorientierung der extremen Rechten in Frankreich vom Monarchismus zum antisemitischen Nationalismus nach 1871, die deutsche „Konservativen Revolution“ der 20er Jahre, die „Aktion Neue Rechte“, die sich aus der NPD nach 1968 entwickelte und die seit den 60er Jahren in Frankreich publizistisch hervortretende „Nouvelle Droite“ („Neue Rechte“).

Besonders die „Nouvelle Droite“ wirkt bis heute fort. Die von ihrem Vordenker Alain de Benoist entworfene Strategie, erst die kulturelle Hegemonie z. B. in den Medien zu erlangen, um auf diesem Weg einer politischen Machtveränderung den Weg zu bahnen, wird von neurechten Denkern unterschiedlichster Ausprägung vertreten. Sie streben danach, im weltanschaulichen und politischen Diskurs der Gegenwart nach und nach die Meinungsführerschaft zu gewinnen. Der tatsächliche Einfluss der „Neuen Rechten“ ist aber bis heute nicht sehr erheblich, zumal sie über keinen organisatorischen Bezugsrahmen verfügt.

### **Parteien, linksextremistische**

Linksextremistische Parteien bezeichnen sich in der Regel selbst als marxistisch nach ihrem Theorieansatz und als kommunistisch oder sozialistisch von ihrer Zielstellung her. Je nach Ausrichtung der jeweiligen Partei werden auch Lenin, Stalin, Trotzki oder Mao Zedong als ideologische Leitfiguren anerkannt.

Eine innerparteiliche Demokratie ist bei ihnen bestenfalls formal gewährleistet, vielmehr herrschen festgefügte zentralistische, auf Disziplinierung durch die Führungskader beruhende Strukturen vor. Eine Ausnahme hiervon bilden allenfalls die anarchistisch geprägten Parteien.

Da jede der linksextremistischen Parteien von sich behauptet, die einzig wahre Lehre zu vertreten, kommen Bündnisse zwischen ihnen nur schwer zustande und beruhen oft nur auf pragmatischen, z. B. wahltaktischen, Erwägungen. Häufig hingegen bilden sich in diesen Parteien miteinander verfeindete Fraktionen, oder es spalten sich von ihnen Splittergruppen ab, die sich dann häufig zusammen mit anderen Kleingruppen wiederum neu formieren.

### **Parteien, rechtsextremistische**

Einige rechtsextremistische Parteien orientieren sich in ihren politischen Zielsetzungen am historischen Nationalsozialismus. Andere, die sich als „nationaldemokratisch“ oder „nationalfreiheitlich“ bezeichnen, betrachten das nationalsozialistische Regime nicht als ihr Leitbild und grenzen sich so inhaltlich von neonazistischen (>Neonazismus) Gruppierungen ab. Ideologisch orientieren sich rechtsextremistische Parteien vornehmlich an völkisch-kollektivistischen Vorstellungen und fordern im Sinne ihres übertriebenen >Etatismus einen „starken Staat“, der sich dadurch auszeichnet, dass er die Grundrechte abschafft. Obwohl sie nicht selten Lippenbekenntnisse zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung abliefern, stellen sie durch ihre Forderungen wesentliche Grundprinzipien der Demokratie in Frage.

Ideologische Differenzen zwischen den verschiedenen rechtsextremistischen Parteien und persönliche Animositäten ihrer Führungspersonen standen bisher einer auf Dauer angelegten Kooperation entgegen.

### **Proliferation**

Um politische Konflikte gewaltsam austragen oder beeinflussen zu können, sind insbesondere Staaten in Krisenregionen um den Besitz atomarer, biologischer und chemischer Massenvernichtungswaffen bzw. entsprechender Trägertechnologien bemüht. Der illegale Handel mit solchen Waren wird als Proliferation bezeichnet.

Oftmals ist bei Warenlieferungen die beabsichtigte Rüstungsproduktion nicht erkennbar oder wird verschleiert, zumal manche Produkte sowohl im militärischen als auch im zivilen Bereich verwendet werden können (Dual-use-Güter).

(auch: >Spionage)

### **Radikalismus**

>Extremismus

### **Rassismus**

Alle Ausprägungen des >Rechtsextremismus sind rassistisch. Nach rassistischer „Lehre“ bestehen biologisch begründete Wesens- und Qualitätsunterschiede zwischen den Menschenrassen. Die Zugehörigkeit zu einer von ihnen entscheide also von vornherein über den höheren oder minderen Wert sowohl des Individuums als auch eines Volkes. Gewöhnlich wird von Rassisten der „weißen“, „nordischen“ oder „germanischen“ Rasse eine naturgegebene Überlegenheit gegenüber allen anderen Rassen zugeschrieben und daraus ein „natürlicher“ Herrschaftsanspruch dieser Rasse hergeleitet. Der „Ethnopluralismus“, den insbesondere Vertreter der >Neuen Rechten propagieren, geht zwar von einer „Gleichwertigkeit“ der Rassen aus, beharrt aber darauf, dass Ethnien und Völker voneinander zu trennen seien.

Der Rassismus wird als eine scheinrationale Begründung für >Fremdenfeindlichkeit benutzt. Eine spezielle Form des Rassismus ist der >Antisemitismus.

### **Rechtsextremismus**

Mit diesem Begriff werden Bestrebungen von Parteien, Gruppierungen, Cliques und Einzelpersonen bezeichnet, deren Anschauungen – bei zahlreichen Unterschieden im einzelnen – durch folgende Einstellungen bestimmt sind:

- Ablehnung der für die freiheitliche demokratische Grundordnung fundamentalen Gleichheit aller Menschen
- Verachtung des auf dem Prinzip gleicher Rechte beruhenden demokratischen Verfassungsstaates
- übersteigter, oft aggressiver >Nationalismus, verbunden mit einer Feindschaft gegen Fremde oder fremd Aussehende, gegen Minderheiten, fremde Völker und Staaten

- Verschweigen, Verharmlosen oder Leugnen der von Deutschen in der NS-Zeit verübten Verbrechen (als Kampagne namentlich zur Bestreitung des Holocausts unter dem Stichwort >„Revisionismus“ bekannt), Betonung angeblich positiver Leistungen des „Dritten Reiches“.

In unterschiedlicher Gewichtung und Ausprägung lassen sich in den einzelnen rechtsextremistischen Strömungen noch folgende ideologische Bestandteile ausmachen:

- >Rassismus, ausgedrückt etwa in der Warnung vor einer „Rassenmischung“ als Gefährdung des „Deutschtums“ und in der biologistisch begründeten Forderung nach mehr „Lebensraum“ für die Deutschen
- >Antisemitismus
- völkischer Kollektivismus, also pauschale Überbewertung einer meist rassistisch definierten „Volksgemeinschaft“ zu Lasten der Rechte und Interessen des Individuums
- Militarismus samt dem Bestreben, auch zivile Bereiche des gesellschaftlichen Lebens nach hierarchischen Prinzipien („Führer und Gefolgschaft“) zu ordnen, verbunden mit der Propagierung einer autoritären oder diktatorischen staatlichen Ordnung
- >Etatismus
- übersteigertes Sendungsbewusstsein.

Angesichts der vielfältigen Ausprägungen des Rechtsextremismus ist es nicht sachgerecht, Rechtsextremisten unterschiedslos als „Nazis“, „Neonazis“ oder „Faschisten“ zu bezeichnen. Den historischen Nationalsozialismus und sein Schreckensregime von 1933 bis 1945 betrachten nur die Anhänger des Neonationalsozialismus (kurz: >Neonazismus) als fortgeltendes Leitbild; auf den Faschismus, das in Italien 1922 bis 1944 bestehende Herrschaftssystem und dessen von Benito Mussolini geprägte Ideologie, berufen sich in Deutschland überhaupt keine nennenswerten Gruppierungen. Dennoch wird in der Alltagssprache „Faschismus“ oft mit „Rechtsextremismus“ gleichgesetzt.

(auch: >„Anti-Antifa“; Fremdenfeindlichkeit; Neonazismus; Parteien, rechtsextremistische; Revisionismus; Skinheads)

### **Revisionismus**

Als Revisionismus bezeichnet man den politisch motivierten Versuch, die deutschen Verbrechen unter nationalsozialistischer Herrschaft zu relativieren oder zu leugnen. Insbesondere im Rahmen einer gezielten „Revisionismus-Kampagne“ versuchen Rechtsextremisten aus aller Welt seit Jahren, den millionenfachen Mord an den europäischen Juden zu bestreiten oder zumindest die Zahl der Opfer in Frage zu stellen. Dazu berufen sich Revisionisten auf häufig von ihnen selbst in Auftrag gegebene „Gutachten“ („Leuchter-Report“, „Rudolf-Gutachten“), in denen mit pseudowissenschaftlichen Methoden versucht wird, die Massenvernichtung in den Konzentrationslagern als technisch unmöglich darzustellen.

## Sicherheitsüberprüfung

>Geheimchutz

### Skinheads

Die Wurzeln der Skinheadbewegung liegen im Großbritannien der 60er Jahre. Sie war ursprünglich eher unpolitischer Natur. Auch heute interessiert sich ein großer Teil der Skinheadszene nicht für politische Themen, sondern fühlt sich lediglich einer von einschlägiger Musik und Mode geprägten Subkultur zugehörig.

Die Öffentlichkeit nimmt allerdings von der vielschichtigen Skinheadszene hauptsächlich den rechtsextremistischen Flügel („Boneheads“, „White-Power-Skins“, „Fascho-Skins“ und Teile der überwiegend unpolitischen „Oi-Skins“) wahr, der sich nicht nur über eine bestimmte Mode und Musik definiert, sondern auch über eine von neonazistischen Ideologieelementen durchsetzte Weltanschauung. Diese wird aber nicht in argumentativer Auseinandersetzung angeeignet und verbreitet; sie bekundet sich vielmehr in gewalttätigen Aktionen gegen als feindlich eingestufte Personengruppen, darunter vor allem Ausländer und „Linke“.

Wichtige Bindeglieder der internationalen rechtsextremistischen Skinheadszene sind Skinhead-Musik, die auf Tonträgern und bei Konzerten mit oft aggressiven, z. T. neonazistischen Texten verbreitet wird, Skinhead-Modeartikel, von zahlreichen Vertriebsdiensten im Versandhandel angeboten, einschlägige Internetadressen und eine Vielzahl internationaler und lokaler Skin-Magazine (Fanzines), die regelmäßig über Neuigkeiten in der Szene informieren, dabei aber auch rechtsextremistisches Gedankengut verbreiten.

Eine Minderheit in der Skinheadszene ist dem „linken“ Spektrum zuzuordnen. „Red Skins“, SHARPs („Skinheads Against Racial Prejudice“) oder R.A.S.H.s („Red and Anarchist Skinheads“) definieren sich über ihre Gegnerschaft zu „Faschos“ und grenzen sich energisch gegen „Nazis und Rassismus“ ab. Ein kleiner Teil dieses Personenkreises vertritt linksextremistische Vorstellungen. Linksextremistische Skinheads finden sich auch in der autonomen Szene (>Autonome) und engagieren sich zum Teil in der autonomen >„Antifa“.

### Spionage

Wenn ein Staat mit verdeckten Mitteln und Methoden die politischen Entscheidungsprozesse sowie die wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und militärischen Potenziale eines anderen Staates ausforscht, um auf unerlaubte Weise Vorteile im Wettbewerb zu gewinnen, betreibt er Spionage. Die politische und militärische Spionage erreichte während des „Kalten Krieges“ ihren Höhepunkt, bleibt aber auch heute angesichts zahlreicher Konflikte und Interessengegensätze in der Staatenwelt aktuell. Der Wettlauf um Wissensvorsprünge in Wirtschaft und Wissenschaft hingegen beschleunigt sich. Die staatlich gelenkte Wirtschaftsspionage richtet sich gegen Firmen, Unternehmen und Verbände; sie ist zu unterscheiden von der Konkurrenzspionage, mit der ein privates Unternehmen gegen ein anderes vorgeht. Ziel der Wirtschaftsspionage ist in vielen Fällen die >Proliferation.

### **Staatsterrorismus**

Dieser Begriff bezeichnet terroristische Aktionen (>Terrorismus), die im Auftrag von Regierungsorganen eines Staates im In- oder Ausland unternommen werden. Solche Aktionen dienen dazu, ein bestimmtes Regime nach innen oder außen mit illegitimen Gewaltmitteln, z. B. Einschüchterung und Bedrohung bis hin zu Bombenanschlägen, Flugzeugentführungen, Morden, abzusichern. Sie richten sich vor allem gegen Oppositionelle, aber auch gegen andere Staaten und deren Einrichtungen. Dabei bedient sich der terroristisch agierende Staat eigener Geheimdienste oder von ihm abhängiger Terrorgruppen. Gegenüber der Öffentlichkeit pflegt er aber die Anwendung terroristischer Mittel zu leugnen.

### **Terrorismus**

Terrorismus (terror [lat.]: Schrecken) ist das ideologisch-strategisch begründete, planmäßige Bestreben, mit zielgerichteter Gewalt die freiheitliche demokratische Grundordnung zu destabilisieren und schließlich zugunsten einer anderen Gesellschaftsordnung oder eines anarchischen Zustandes zu beseitigen. Zu diesem Zweck verüben Terroristen Anschläge auf Leib und Leben anderer Menschen sowie gemeingefährliche Straftaten. Ziel des Terrorismus ist es, die Menschen dazunzu zwingen, sich für oder gegen den Terrorismus auszusprechen. Deshalb richtet sich Terrorismus oft auch gegen die eigene Gruppe, für die er sich zu engagieren vorgibt.

### **Trotzkismus**

Der Trotzkismus ist eine politisch-ideologische Richtung, die auf Leo Trotzki, einen der Hauptakteure der russischen Oktoberrevolution 1917, zurückgeht. Der Trotzkismus unterscheidet sich von anderen marxistisch-leninistischen Richtungen, insbesondere auch vom Stalinismus, dadurch, dass er einen konsequenten Internationalismus, das Prinzip der „permanenten Revolution“ – also den unablässigen Kampf für eine alle Länder ergreifende Weltrevolution – und eine „Arbeiterdemokratie“ verfiht. Die trotzkistischen Parteien stehen wegen dieser grundlegenden Differenzen abseits von den übrigen kommunistischen Parteien. Um dennoch über ihre engen Zirkel hinaus Einfluss zu gewinnen, bedienen Trotzkisten sich der Methode des >Entrismus.

### **Verbote extremistischer Organisationen**

Das Vereinsrecht eröffnet den Innenministern des Bundes und der Länder das Mittel des Verbots, wenn sich eine Vereinigung, die keine politische Partei ist, nachweislich „gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet“ (§ 3 Vereinsgesetz). Von dieser Möglichkeit der rechtsstaatlichen Abwehr extremistischer Bestrebungen ist in den vergangenen Jahrzehnten in Deutschland mehrfach Gebrauch gemacht worden.

So sind seit 1992 mehr als ein Dutzend rechtsextremistische Vereinigungen verboten worden. Zu den bekanntesten unter ihnen gehören die „Deutsche Alternative“ (DA, verboten 1992) und die „Wiking-Jugend“ (WJ, verboten 1994). Vereinsverbote können bei den Verwaltungsgerichten angefochten werden.

Das Verbot einer Partei kann allein das Bundesverfassungsgericht auf Antrag dazu befugter Verfassungsorgane aussprechen (Artikel 21 Abs. 2 Grundgesetz; §§ 13 Nr. 2, 43 Bundesverfassungsgerichtsgesetz). Ein solches Verbot ist unanfechtbar. Voraussetzung dafür ist, dass eine Partei darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden und diese Ziele auf aktiv kämpferische, aggressive Weise verfolgt.

In der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland sind bislang lediglich zwei Parteien verboten worden („Sozialistische Reichspartei“ [SRP], 1952; „Kommunistische Partei Deutschland“ [KPD], 1956). Mit einem rechtskräftigen Verbot ist festgestellt, dass die betreffende extremistische Organisation verfassungswidrig ist und deshalb ihre Tätigkeit einzustellen hat.

Als verfassungsfeindlich stufen die Verfassungsschutzbehörden solche Organisationen ein, die erkennbar extremistische Bestrebungen verfolgen (>Extremismus). Solange verfassungsfeindliche Organisationen nicht verboten sind, können sie sich im Rahmen der geltenden Gesetze frei betätigen.

### **Verfassungsschutz**

Der demokratische Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland muss sich gegen Bestrebungen und Aktivitäten, die auf seine Abschaffung hinarbeiten, schützen, damit die freiheitliche demokratische Grundordnung unangetastet bleibt. Zu dieser Grundordnung gehören nicht sämtliche Bestimmungen der Verfassung, sondern nur ihr Wesenskern, wie ihn das Bundesverfassungsgericht in zwei Entscheidungen von 1952 und 1956 definiert hat.

Dieser Wesenskern umfasst die im Grundgesetz konkretisierten Grund- bzw. Menschenrechte wie insbesondere die

- freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit
- Meinungs- und Pressefreiheit
- Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit;

das Rechtsstaatsprinzip, beruhend auf der

- Gewaltenteilung
- Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz
- Unabhängigkeit der Gerichte;

weitere grundlegende Prinzipien wie

- die Volkssouveränität, ausgeübt durch die parlamentarische Demokratie
- die Verantwortlichkeit der Regierung

- das Mehrparteienprinzip
- das Recht auf die Bildung und Ausübung einer Opposition.

Gegen Bestrebungen, die auf die Beseitigung dieser Verfassungsgrundsätze ausgehen (>Extremismus), schützt sich die wehrhafte Demokratie. Der Schutz der Verfassungsordnung wird durch verschiedenartige rechtliche Vorkehrungen gesichert:

- Schon das Grundgesetz selber sieht Einschränkungen von Grundrechten für diejenigen Personen vor, die ihre Grundrechte zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbrauchen.
- Bestimmte Taten, die sich gegen den Bestand des Staates, seine verfassungsmäßige Ordnung, die staatlichen Institutionen oder die Sicherheit der Bundesrepublik richten (so genannte Staatsschutzdelikte), werden strafrechtlich geahndet.
- Schließlich gibt es eine im Grundgesetz verankerte Institution, die ausschließlich dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie dem Schutz der Sicherheit des Bundes oder eines Landes dient: den Verfassungsschutz als Behörde.

Der administrative Verfassungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland folgt der föderativen Struktur des Staatswesens. Jedes Bundesland verfügt über eine eigene Verfassungsschutzbehörde: Entweder nimmt eine Abteilung des Innenministeriums die Aufgaben des Verfassungsschutzes wahr – so in Brandenburg – oder ein eigenes Landesamt als Landesoberbehörde. Für die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern unterhält der Bund ein Bundesamt für Verfassungsschutz als Bundesoberbehörde, das im Benehmen mit den Ländern auch eigenständig tätig werden darf.

Der behördliche Verfassungsschutz ist nicht zu verwechseln mit dem behördlichen Staatsschutz; bei dem letzteren handelt es sich um eine Organisationseinheit der Polizei, die Staatsschutzdelikte (siehe oben) verfolgt.

Verfassungsschutz und Polizei sind organisatorisch getrennt, eine Zusammenlegung oder eine Unterstellung der einen Behörde unter die andere ist nicht zulässig (Trennungsgebot). Eine Verfassungsschutzbehörde hat im Unterschied zur Polizei keinerlei exekutive Befugnisse. Das Trennungsgebot steht jedoch einer Zusammenarbeit von Verfassungsschutz und Polizei nicht entgegen; eine solche Zusammenarbeit ist, in genau definierten Grenzen, sogar gesetzlich geboten.

Während die Polizei jede Straftat verfolgen muss (Legalitätsprinzip), kann der Verfassungsschutz, um seine gesetzlichen Aufgaben angemessen erfüllen zu können, die Weitergabe strafrechtlich relevanter Erkenntnisse unter bestimmten Umständen zeitweise zurückstellen (Opportunitätsprinzip).

## **Verschlusssachen**

>Geheimschutz

## Begriffserläuterungen

### 2. Arbeitsbegriffe

**(Begriffe, die in der Arbeitssprache der Nachrichtendienste vorkommen oder in ihr eine andere als die geläufige Bedeutung haben)**

#### **Abdecken, Abtarnen**

Ausstatten einer nachrichtendienstlich tätigen Person mit neuer Identität und/oder mit >Tarnmitteln, die die >Legende glaubhaft machen

#### **Abhören**

Verdecktes Mithören und ggf. Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel

#### **Abklären**

Sammeln von Informationen über Personen, Objekte und Sachverhalte mit dem Ziel, weitere Ansatzpunkte für die nachrichtendienstliche Beschaffung (>Beschaffen) zu finden

#### **Ablagestelle**

Versteck für nachrichtendienstliches Material

#### **Abschalten**

Beenden der Zusammenarbeit mit Agenten und Vertrauensleuten (>Vertrauensperson) durch Entpflichtung

#### **Abschöpfen**

Gewinnen von Informationen aus Gesprächen, bei denen der Befragte seine Rolle als >Informant nicht erkennt

#### **Agent**

Person, die geheim, aber nicht hauptberuflich, für einen fremden Nachrichtendienst tätig ist

#### **Agent provocateur**

Person, die eine andere Person oder eine Gruppe zu unzulässigen Aktionen zu provozieren sucht, um einer Sicherheitsbehörde einen Vorwand zum Einschreiten zu liefern; der Verfassungsschutz darf nach § 6 Abs. 7 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes keine agents provocateurs einsetzen

#### **Anbahnen**

Kontaktaufnahme zu einer Person mit dem Ziel, sie für nachrichtendienstliche Mitarbeit zu gewinnen (>Werben); in der Regel gehen ein entsprechender >Tipp und die zweckgebundene Beschaffung von Informationen (>Forschen) voraus

#### **Arbeitsname**

Fingierter Name eines Mitarbeiters eines Nachrichtendienstes (vgl. >Legende)

#### **Beschaffen**

Gezieltes Sammeln von Informationen, kann offen (>offene Beschaffung) oder mit Hilfe nachrichtendienstlicher Mittel geschehen

#### **Container**

Mit Versteck präparierter Gegenstand für Übermittlung (Verbindungs-) oder Aufbewahrung (Aufbewahrungscontainer) von nachrichtendienstlichem Material

**Counterman**

Überworbener >Agent eines fremden Nachrichtendienstes, der in dessen Diensten bleibt, um über ihn und seine Aktionen berichten zu können

**Doppelagent**

Für zwei gegeneinander arbeitende Nachrichtendienste tätiger >Agent, der in der Regel von einem der beiden Dienste überwoben wurde (vgl. >Counterman)

**Einflussagent**

Person, die im Auftrag eines Nachrichtendienstes meinungsbildend tätig wird und so politische Entscheidungen zu beeinflussen sucht

**Forschen**

Gezieltes >Abklären einer Person, um festzustellen, ob sie für eine Werbung geeignet ist (vgl. >Anbahnen, >Werben)

**Gewährsperson**

Person, die einem Nachrichtendienst in Einzelfällen Hinweise gibt oder Hilfe leistet (z. B. durch Bereitstellung von Wohnung oder Telefonnummer)

**Informant**

Person, die einem Nachrichtendienst aus ihrem Umfeld gelegentlich Hinweise gibt

**Kompromat**

Wahrer oder halbwarer Sachverhalt, häufig aus dem Intimbereich, mit dem ein fremder Nachrichtendienst eine Person unter Druck zu setzen sucht

**Konspirative Wohnung**

Wohnung, die ein Nachrichtendienst für Treffs und/oder als Quartier nutzt oder die als Basis für eine >Observation bzw. eine andere >operative Maßnahme dient

**Legalresidentur**

Stützpunkt eines fremden Nachrichtendienstes, insbesondere in der offiziellen Vertretung des jeweiligen Herkunftslandes im Gastland

**Legende**

Fingierte Angaben, mit denen ein >operativer Mitarbeiter oder ein nachrichtendienstliches Objekt getarnt wird (>Abdecken)

**Legendenspender**

Person, deren biografische Daten für eine >Legende verwendet werden

**Nachrichtenhändler**

Person, die Nachrichtendiensten Informationen anbietet, um Vorteile zu erlangen

**Observation**

Verdeckte nachrichtendienstliche Beobachtung von Personen und/oder Objekten

**Offene Beschaffung**

Beschaffen von Informationen zu nachrichtendienstlichen Zwecken ohne Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel (z. B. Kauf von Publikationen, Aufzeichnen von Fernsehsendungen usw.)

**Operativer Mitarbeiter**

Mitarbeiter eines Nachrichtendienstes, der >operative Maßnahmen ausführt

**Operative Maßnahme**

Maßnahme, die der geheimen Informationsbeschaffung (>Beschaffen) dient

### **Perspektivagent**

Ein für einen Nachrichtendienst tätiger >Agent, der im >Operationsgebiet künftig für erweiterte Aufgaben vorgesehen ist

### **Prüffall**

Vorliegen nicht hinreichend bestätigter, prüfungswürdiger Anhaltspunkte dafür, dass ein bestimmter Personenzusammenschluss verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt

### **Quelle**

Herkunft einer nachrichtendienstlich relevanten Information (z. B. eine Person – etwa eine >Vertrauensperson, ein >Informant, ein >Counterman – oder auch ein Schriftstück usw.)

### **Quellenschutz**

Maßnahmen zum Schutz einer >Quelle vor einer Enttarnung und deren Folgen

### **Schleusen**

Abgetarntes Verbringen von Personen oder Material vom Auftragsland in das >Operationsgebiet oder umgekehrt

### **Selbstanbieter**

Person, die einem Nachrichtendienst freiwillig ihre Mitarbeit anbietet

### **Schläfer**

>Agent eines >Schweigenetzes oder im Ausland platzierter Terrorist, der bis zu seinem Einsatz aus Tarnungsgründen ein möglichst unauffälliges Leben führt

### **Schweigenetz**

Agentengruppe, die erst auf besonderen Befehl hin oder nach Eintritt eines besonderen Ereignisses aktiv wird

### **Tarnmittel**

Gegenstände und/oder Vorkehrungen, die verhindern sollen, dass nachrichtendienstliche Mitarbeiter bzw. Vorgänge erkannt werden (z. B. falsche Dokumente, Tarnkennzeichen)

### **Tipp**

Für einen Nachrichtendienst interessanter Hinweis, z. B. auf eine Person, die für eine Werbung (>Werben) in Betracht kommen könnte

### **Toter Briefkasten**

Getarntes und gesichertes Versteck für nachrichtendienstliche Unterlagen

### **Vertrauensperson (V-Person)**

auch Vertrauensmann (V-Mann) bzw. -frau (V-Frau), Plural: Vertrauensleute (V-Leute), arbeitet nicht hauptamtlich für einen Nachrichtendienst, liefert planmäßig und geheim Informationen über Beobachtungsobjekte; wird im Unterschied zum >Informanten vom Nachrichtendienst geführt und betreut

### **Werben**

Gewinnen einer Person zur Zusammenarbeit mit einem Nachrichtendienst

### **Zielperson, Zielobjekt**

Person bzw. Objekt, über die bzw. das ein Nachrichtendienst gezielt Informationen gewinnen will

<b>Sach- und Personenregister</b>	<b>Seite</b>
Abdallah, Shadi	118
Ab jetzt. Bündnis für Deutschland	79
AK Antifa Potsdam	91
Al-Aqsa e. V.	120
Almanya Demokratik Haklar Federasyonu (ADHF/ Föderation für demokratische Rechte in Deutschland)	138 f.
Almanya Göçmen Isciler Federasyonu (AGIF/Föderation der Arbeitsimmigranten aus der Türkei in Deutschland)	138
Almanya Türkiyeli Isciler Federasyonu (ATIF/Föderati- on der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e. V.)	138 f.
Al-Qa'ida	113 ff.
Al-Tawhid	117
al-Zarqawi, Abu Mus'ab	117 f.
Ansar al-Islam	117, 119
Antifa Finsterwalde	108
Antifaschistische Aktion Potsdam (AAPO)	87 f., 91
Antifaschistische Gruppe Oranienburg (A.G.O.)	87
Atesen Rizgariya Gele Kurdistan (ARGK/Volks- befreiungsarmee Kurdistans)	131
Autonome Antifa Frankfurt (Oder) (aaffo)	87 ff., 91
Autonome Antifa Nordost (AANO)	91
Avrupa Milli Görüs Teskilatlari (AMGT/Vereinigung der neuen Weltsicht in Europa e. V.)	124
Aydar, Zübeyir	132, 134
Babbar Khalsa International (BK/Tiger des wahren Glau- bens)	139
Banaskiewicz, Christian	53
Barnimer Aktionsbündnis gegen gentechnische Freiland- versuche (BAgG)	96
Berliner Alternative Südost (BASO)	56
Berliner Kulturgemeinschaft Preußen e. V. (BKP)	49
Bewegung Neue Ordnung (BNO)	33, 53, 57 ff., 70
bin Laden, Usama	115 ff.
Blood & Honour (B&H)	38 f.
Bundesweite Antifa-Treffen (B.A.T.)	88

Confident of Victory (CoV)	40f.
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	100f.
Deutsche Liga für Volk und Heimat (DLVH)	60, 79
Deutsche Partei. Die Freiheitlichen (DP)	68, 75, 78 f.
Deutsches Kolleg (DK)	80f.
Deutsche Volksunion (DVU)	30f., 60, 68 ff., 71 ff., 88
Devrimci Halk Kurtulus Cephesi (DHKC/Revolutionäre Befreiungsfront)	136
Devrimci Halk Kurtulus Partisi (DHKP/Revolutionäre Befreiungspartei)	136
Devrimci Halk Kurtulus Partisi-Cephesi (DHKP-C/Türkische Volksbefreiungspartei-Front Revolutionäre Linke)	136f.
Die Republikaner (REP)	68, 71, 73, 75, 78 f.
Direkte Aktion/Mitteldeutschland (JF)	51
Dogu Anadolu Bölge Komitesi (DABK/Ost- anatolisches Gebietskomitee)	138
El Sayed Ahmed, Rabei Osman	114
Eniya Rizgariya Netewa Kurdistan (ERNK/Nationale Befreiungsfront Kurdistans)	130
Erbakan, Necmettin	123
Europäische Moscheenbau- und Unterstützungs- gemeinschaft e. V. (EMUG)	124
Fakirlerin ve Ezilenlerin Silahli Kuwetleri (FESK/ Bewaffnete Einheiten der Armen und Unterdrückten)	139
Föderation Gewaltfreier Aktionsgruppen (FöGA)	109
Freie ArbeiterInnen-Union – Internationale ArbeiterInnen-Assoziation (FAU-IAA)	109
Freikorps	52f.
Frey, Dr. Gerhard	31, 68f., 71 ff.
Frontalkraft	40f., 43
Front Islamique du Salut (FIS/Islamische Heilsfront)	113, 120
Garnaoui, Ihsan	118
Graswurzelbewegung	109
Harakat al-Muqawama al-Islamiya (HAMAS/Islami- sche Widerstandsbewegung)	113, 119f.
Hauptvolk	36, 38, 52

Heise, Thorsten	29, 68
Hezen Parastina Gel (HPG/Volksbefreiungskräfte)	131, 133
Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. (HNG)	53, 61, 108
Hizb Allah/Partei Gottes	113, 120
Initiative gegen Antisemitismus Berlin-Brandenburg	91
International Sikh Youth Federation (ISYF/Internationale Jugendföderation der Sikh)	139
Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V. (IGMG)	123 ff.
Izolasyon Iskencesine Karsi Mücadele Komitesi (IKM/ Komitee gegen Isolationshaft)	138
JA zu Brandenburg	57 f.
Jugend Antifa Belzig (jab)	87, 91
Junge Landsmannschaft Ostpreußen (JLO)	47
Junge Nationaldemokraten (JN)	57, 70
Kameradschaft Oberhavel	51
Kameradschaft Oder-Spree	92
Kameradschaft Rathenow	92
Kameradschaft Tor Berlin	56, 92
Kommunistische Partei Deutschlands (KPD)	101, 103 f.
Kommunistischer Jugendverband Deutschlands (KJVD)	104
Komünist Partisi - Isci Örgütü (KP-IÖ/Kommunistische Partei - Aufbauorganisation)	138
Kongra Gel Kurdistan (KONGRA GEL/Volkskongress Kurdistans)	130 ff.
Kongreya Azadi u Demokrasiya Kurdistan (KADEK/ Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans)	130
Kontra	41, 43
Landser	41
Linksruck (LR)	106 f.
Lüders, André	40
Märkischer Heimatschutz (MHS)	30, 53 ff., 60, 81, 92
Mahler, Horst	80 f., 91 f.
Mann, Klaus	31
Maoistische Kommunistische Partei (MKP)	136, 138
Marksist-Leninist Komünist Partisi (MLKP/Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei)	136, 138

Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	101, 105
Meenen, Uwe	80
militante gruppe (mg)	89
Muslimbruderschaft (MB)	119f.
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	29 ff., 48, 56f., 60, 62 ff., 71, 73, 75 f., 78
Nationale Aktionsgemeinschaft Freies Deutschland	59
Nationale Bewegung Rathenow	38
Nationale Bürgerinitiative Barnim	60
Nationale Bürgerinitiative Uckermark	60
Nationale Offensive (NO)	51
Nationaler Bund Pommern	60
Nationaler Medienverbund (NMV)	55
Nationales Bündnis Preußen (NBP)	31, 53, 60
Nationale Schwedter Rebellen (NSR)	36f.
Nationales und Soziales Aktionsbündnis Mitteldeutschland (NSAM)	55
Nationalistische Front (NF)	51
Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei/Auslands- und Aufbauorganisation (NSDAP/AO) 44	44
Oberlercher, Reinhold	80
Öcalan, Abdullah	131 ff., 133
Panzerbär	45
Partiya Karkeren Kurdistan (PKK/Arbeiterpartei Kurdistans)	130ff.
Patriotisch-Demokratische Partei (PDP)	133
Pommersche Aktionsfront (PAF)	56
Preußische Aktionsfront (P.A.F.)	59
Progress [antifascist youth] Potsdam	87 f., 91
Reichsbürgerbewegung (RBB)	81
Reinholz, Gordon	30, 53, 55 f.
Rennicke, Frank	40
Rote Hilfe e. V. (RH)	107f.
Schlierer, Dr. Rolf	78
Schuldt, Sigmar-Peter	31

Schutzbund Deutschland	58
Scientology-Organisation (SO)	145
Skinheads Sächsische Schweiz (SSS)	56
Sturm 27	36, 38, 52
Sturm & Drang	41
Tegethoff, Ralph	29
Teyrebaze Azadiya Kurdistan (TAK/Freiheitsfalken Kurdistans)	135
TKP/ML Partizan (Partizan-Flügel der TKP/ML)	136, 138
Türkiye Halk Kurtulus Partisi-Cephesi Devrimci Sol (THKP-C/Türkische Volksbefreiungspartei-Front Revo- lutionäre Linke)	137 f.
Türkiye Isci Koylu Kurtulus Ordu (TIKKO/Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee)	138
Türkiye Komünist Partisi/Marksist-Leninist (TKP/ML / Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten)	138
Tutuklu ve Hükümlü Aileri Yardimlasma Dernegi (TAYAD/ Solidaritätsverein mit den politischen Gefangenen und de- ren Familien in der Türkei)	138 f.
Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocausts Verfolgten (VRBHV)	81
Voigt, Udo	63, 67 ff.
White Youth (WY)	39
Wiking-Jugend (WJ)	51
Worch, Christian	48, 92
Wulff, Thomas	29

## Fragebogen zum Jahresbericht des Brandenburger Verfassungsschutzes

Wir möchten gern erfahren, wie gelungen unser Verfassungsschutzbericht in den Augen seiner Leserinnen und Leser ist und was wir besser machen können. Bitte nehmen Sie sich einen Augenblick Zeit, und beantworten Sie folgende Fragen. Ihre Anregungen sind uns wichtig, und wir werden sie in der Arbeit für den folgenden Verfassungsschutzbericht beachten.

1. Wie bewerten Sie (in Schulnoten 1 - 6)

die Informationsmenge	1	2	3	4	5	6
den Informationsgehalt	1	2	3	4	5	6
die Übersichtlichkeit	1	2	3	4	5	6
den logischen Aufbau	1	2	3	4	5	6
die graphische Gestaltung?	1	2	3	4	5	6

2. Brauchen Sie den Bericht für

Ihre Arbeit	Ihr Studium	Ihre Ausbildung	private Information?

Ist der Verfassungsschutzbericht für Ihre Belange hilfreich? ja / nein

3. Welcher der folgenden Aussagen würden Sie zustimmen:

Der Bericht ist zu lang und mit Details überladen. Ich brauche kompakte Informationen und weniger Hintergrundwissen. ja / nein

Die Bilder verwirren eher; man kann sie auch weglassen. ja / nein

Der Bericht ist zu kurz und inhaltsarm. Ich wünsche mir eine umfassende Information über alle möglichen Bereiche des Extremismus. ja / nein

Es wird deutlich, was Extremismus von demokratischen Formen des politischen Engagements unterscheidet. ja / nein

Ich kann den Verfassungsschutzbericht weiter empfehlen, wenn ich nach Fachliteratur zum Thema Extremismus gefragt werde. ja / nein

Die graphische Gestaltung ist ansprechend. ja / nein

Der Verfassungsschutzbericht ist gut verständlich und informiert sachlich ausgewogen. ja / nein

4. Was hat Ihnen am Verfassungsschutzbericht besonders gefallen?

5. Was hat Sie am Verfassungsschutzbericht besonders geärgert?

6. Liegen Ihnen auch noch Jahresberichte anderer Verfassungsschutzbehörden vor? Wenn ja, welche?

Was zeichnet diese anderen Berichte im Vergleich zu unserem aus?

größere Informationsmenge	ja / nein
mehr Hintergrundinformationen	ja / nein
verständlichere Sprache	ja / nein
kompaktere Information	ja / nein
ansprechendere Gestaltung	ja / nein
anderes	

Fotonachweis: dpa (Titel, S. 114), Ministerium des Innern des Landes Brandenburg (S. 4), Bundesamt für Verfassungsschutz ( S. 129)

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Brandenburg unentgeltlich herausgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Das gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die auf Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.